

Kärntner Bauer

VERSION 2

nach erfolgter
Genehmigung
durch die
Europäische
Kommission

Jahrgang 179, Nr. 23a | ktn.lko.at



10. Juni 2022 | ktn.lko.at

Sonderbeilage zur GAP 2023

Diese Sonderbeilage zur GAP2023–27 informiert auf 32 Seiten über Förderungsbestimmungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, wie sie im nationalen Strategieplan der österreichischen Bundesregierung festgelegt wurden.

Die dargestellten Vorschriften wurden an den am 13. September durch die Europäische Kommission genehmigten Strategieplan angepasst und korrigiert. Das Ziel der LK Kärnten ist es, die Betriebe bestmöglich beim Übergang auf die neue GAP zu begleiten. Dazu wird ein umfangreiches Informationsangebot im Kärntner Bauer, auf der Homepage und mittels Veranstaltungen in den Bezirken bzw. landesweiten Zielgruppen-Webinaren geboten. Ergänzt wird das Angebot durch eine betriebsindividuelle GAP-Spezialberatung.



Inhalt

Erweiterte Konditionalität

Seiten 4 bis 7

Direktzahlungen

Seiten 7 bis 8

Almrelevante Zahlungen

Seiten 9 bis 11

Was das ÖPUL Neues bringt

Seiten 12 bis 26

Ausgleichszulage

Seiten 26 bis 27

Neue Antragstellung

Seiten 28 bis 30

Ackerstaterhalt
und Dauergrünlandwerdung

Seiten 30 bis 31

Informationsveranstaltungen

Seite 32



stock.adobe.com, Mak, Penker

Sonderthema

Redaktion: Alfred Vorwalder, Michaela Geistler-Quendler

Fachliche Aufbereitung: Dipl.-Ing. Bernhard Rebernick, Dipl.-Ing. Mathias Maritschnig, Dipl.-Ing.

Dominik Sima, Dipl.-Ing. Christine Petritz, Bernadette Uran, Elke Brencic, Dipl.-Ing. Franz Augustin

Grafik: Styria Media Design

Was die GAP ab 2023 Neues mit sich bringt



Von Dipl.-Ing. Bernhard Rebernik, Agrar- und Marktwirtschaft

Nach zwei Übergangsjahren beginnt mit 2023 eine neue Periode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Ein Überblick über Veränderungen, Chancen und Herausforderungen für die heimischen Betriebe.

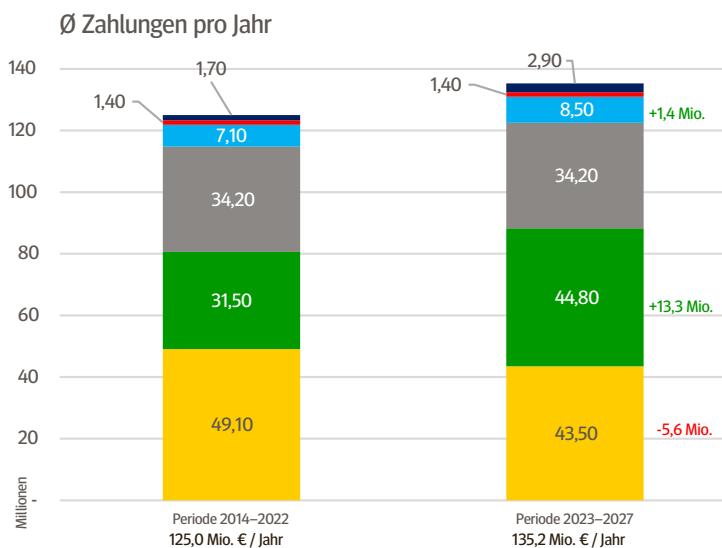
Nach intensiven Verhandlungen hat Österreich zum Jahreswechsel seinen GAP-Strategieplan für die Periode 2023 bis 2027 bei der EU-Kommission zur Genehmigung eingereicht. Am 13. September 2022 wurde der österreichische Strategieplan, mit dem die Gemeinsame Agrar-

politik (GAP) in den kommenden Jahren in Österreich umgesetzt wird, genehmigt. Wie jede GAP-Reform bringt auch diese eine Vielzahl an Veränderungen für die bäuerlichen Betriebe mit sich. Vorweg: Die Antragsfristen für den Mehrfachantrag ändern sich mit der neuen GAP-Reform.

Inhaltlich war der langwierige Diskussionsprozess zur neuen GAP geprägt vom „Green Deal“ – der Strategie der EU-Kommission, Europa bis 2050 klimaneutral zu machen. Der Plan sieht vor diesem Hintergrund in der Agrarpolitik eine Reihe von höheren Umweltanforderungen (sogenannte „erweiterte Konditionalität“ als Summe der bisherigen CC- und GLÖZ-Auflagen inkl. den Greeningauflagen) bzw. Reduktionszielen beim Einsatz

von Betriebsmitteln vor. Kärnten steht dem Green Deal sehr skeptisch gegenüber, da vorliegende Folgenabschätzungen zeigen, dass die Produktion in Europa dadurch zum Teil massiv eingeschränkt würde, was global höhere Lebensmittelpreise nach sich ziehen würde. Im Schatten des Ukraine-Kriegs und der absehbaren weltweiten Versorgungskrise sind die Vorgaben des Green Deals für die Landwirtschaft in Kritik geraten.

Abb. 1: GAP-Finanzierung für Kärnten in Mio. Euro



- Lebensmittelqualitätsregelungen und Diversifizierung
- Junglandwirte (Niederlassungsprämie)
- Landwirtschaftliche Investitionsförderung
- Ausgleichszulage (AZ)
- Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL + Öko-Regelungen)
- Direktzahlungen ohne Ökoregelungen

Kärnten + 8,1 %
+ 10,1 Mio. €/Jahr
+ 50,7 Mio. € GAP 23–27

Finanzen – Kärnten im Plus: Berechnungen des Landwirtschaftsministeriums zeigen, dass Kärnten mit einem Plus von 10,1 Mio. Euro pro Jahr (+8,1 %) in der nächsten GAP-Periode deutlich positiv aussteigt. In den Jahren 2023 bis 2027 stehen in Summe 50,7 Mio. Euro mehr für Kärntens Bauern zur Verfügung. Während die Direktzahlungen sinken, ist insbesondere beim ÖPUL ein deutliches Plus zu erwarten.

Umbaumaßnahmen bei Direktzahlungen

Abbildung 2 zeigt die neue Architektur der Flächenzahlungen ab 2023. Auf Grund der verpflichtenden Einführung der Ökoregelung (Stichwort Green Deal) in der ersten Säule sinken die Finanzmittel für die Direktzahlungen. Österreich kann Mittel aus dem ÖPUL auf die Ökoregelung anrechnen und muss „nur“ rund 15 % seiner Direktzahlungen für die Ökoregelung verwenden (EU-Vorgabe: 25 %).

Mit der sogenannten Umverteilungszahlung sollen ab 2023 vor allem kleinere und mittlere

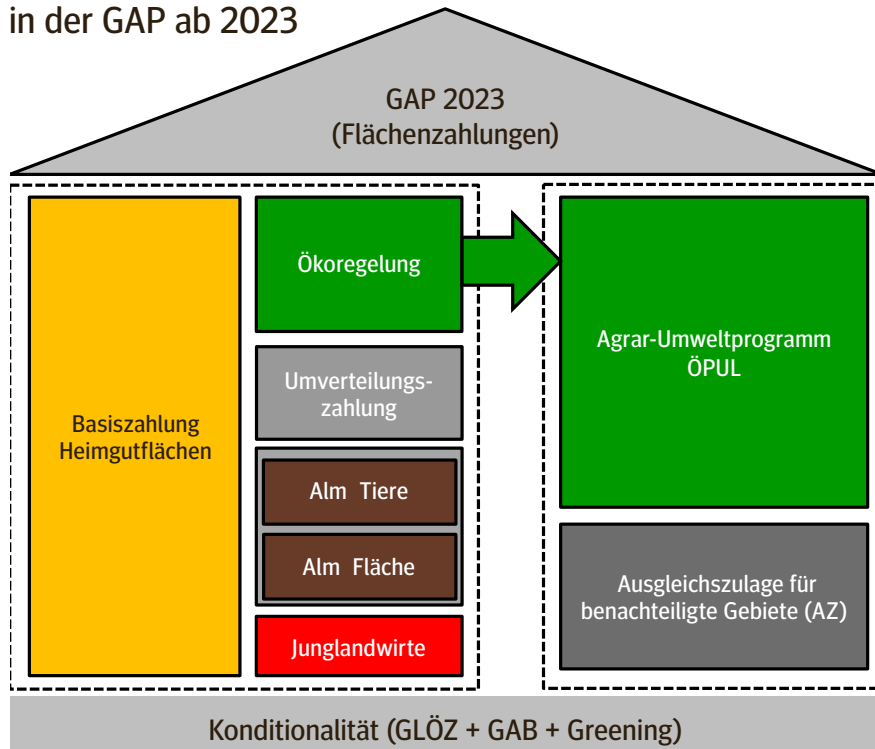
Betriebe in der ersten Säule stärker unterstützt werden. Rund 67,8 Mio. Euro werden dabei auf die ersten 40 ha aufgeteilt. Die Basisprämie beträgt 208 Euro pro ha, die Umverteilungszahlung wird zusätzlich dazu in zwei Stufen eingeführt (Siehe Artikel „Direktzahlung in der neuen GAP, Seite 7). In Kärnten bewirtschaften rund 80 % der Betriebe weniger als 20 ha und 90 % weniger als 40 ha – die Einführung der Top-Ups für die ersten Hektar kommt unserem Bundesland daher entgegen.

Bedeutung ÖPUL steigt

Um die Differenz bei den Direktzahlungen möglichst auszugleichen, wird die Dotierung im neuen Agrarumweltprogramm deutlich erhöht. Die Mittel steigen auf Grund der Ökoregelung, aber auch wegen höherer Prämien in für Kärnten wichtigen Maßnahmen an. Ab 2023 stehen knapp 45 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung (+13,3 Mio. Euro). Das neue ÖPUL setzt auf ein Modulsystem und bietet den Betrieben mehr Auswahlmög-

lichkeiten. In der Maßnahme UBB wird die Prämie deutlich erhöht, freiwillige Zuschläge (z. B. Wechselwiese und Klee gras, Eiweißpflanzen etc.) bieten zusätzliche Möglichkeiten, Prämien zu lukrieren. In Zukunft müssen in für UBB jedoch sieben Prozent statt fünf Prozent Biodiversitätsflächen angelegt werden. Die für Kärnten wichtige „Verzichtsmaßnahme“ (EEB) wird nahezu unverändert fortgeführt, die Prämie für extensivere

Abb. 2: Architektur der Flächenzahlungen in der GAP ab 2023



Betriebe unter 1,4 RGVE/ha wird angehoben. Die Biomaßnahme bleibt die mit Abstand stärkste Maßnahme im neuen ÖPUL – für Biobetriebe gilt ab 2023 u. a. aber auch die Verpflichtung, sieben Prozent Biodiversitätsflächen anzulegen.

Voraussetzung für eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Teilnahme an den ÖPUL-Maßnahmen ist eine gute inhaltliche Auseinandersetzung mit den Maßnahmen, um den Betrieb besten Maßnahmenmix zu finden.

Ausgleichszulage und Almen

Die Ausgleichszulage (AZ) bleibt eine stabile Säule in den Agrarprogrammen. Betriebe bis 20 ha werden durch die Einführung einer zusätzlichen Prämienstufe von 10 ha bis 20 ha gestärkt. 95 % der Erschwernispunkteberechnung bleiben gleich wie bisher – fünf Prozent werden neu vergeben (Streichung der Eigenangaben, Einführung von Punkten für Streulage etc.).

Gemeinsam mit der Almwirtschaft Österreich ist es der Interessenvertretung gelungen, dass ab 2023 in Summe etwas mehr Geld als bisher für die Almbewirtschaftung zur Verfügung steht. Bei den Direktzahlungen werden die Mittel zukünftig anders verteilt: Die gekoppelten Prämien steigen, die Flächenprämie sinkt. Damit

wird eine zentrale Forderung der Almwirtschaft erfüllt, den Auftrieb im Vergleich zur Fläche zu stärken.

Die wesentlichste Änderung kommt auf die Almbauern aber durch eine Systemumstellung bei der Feststellung der Referenzfläche zu. Eine neue teilautomatisiert unter Zuhilfenahme von Satellitendaten festgestellte Almweidefläche ersetzt die bisherige Almfutterfläche. Die neuen Kriterien werden sich je nach Alm positiv oder negativ auf die Fläche auswirken. Vorteil des neuen Systems ist, dass bei Abweichungen keine Rückschau mehr in die Vergangenheit erfolgt und bei der Vor-Ort-Kontrolle nur mehr die Außengrenzen der Alm kontrolliert werden, nicht mehr die Futterfläche an sich.

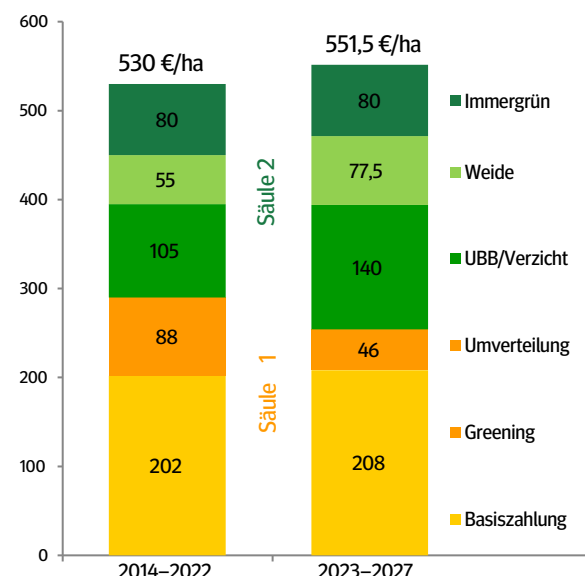
Resümee

Die neue GAP bringt viele Änderungen mit sich, auf die sich die Kärntner Betriebe einstellen müssen. Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- In Summe stehen für Kärntens Bauern rund 10,1 Mio. Euro pro Jahr mehr an finanziellen Mitteln zur Verfügung.
- Auf Grund der Einführung der Ökoregelung sinkt die Flächenprämie der Säule 1. Die Mittel werden ins ÖPUL verschoben.
- Durch die Einführung der Umverteilungsprämie für Betriebe bis 20 ha bzw. bis 40 ha werden die Verluste aus der Ökoregelung bei 90 % der Betriebe zum Teil abgedeckt.
- Das ÖPUL wird aufgestockt. Durch die Teilnahme am ÖPUL können die Betriebe die Verluste in der Säule 1 ausgleichen, – zum Teil bedeutet das höhere Auflagen, je nach Betrieb sind höhere Prämien aber auch ohne höhere Auflagen erzielbar.
- Die AZ ist eine wichtige Säule für die Berglandwirtschaft – auf den Almen kommt es zu einer Systemumstellung: Die neue Almweidefläche ist mit der Almfutterfläche nicht vergleichbar.

Wie jede GAP-Reform kennt auch diese Gewinner und Verlierer. Je größer ein Betrieb ist und je weniger er sich im ÖPUL engagiert, desto geringer können die finanziellen Mittel ausfallen. Für viele Kärntner Betriebe kann jedoch das ÖPUL als Ausgleichsmechanismus für die gesunkenen Direktzahlungen wirken (vgl. Abbildung 3). Entscheidend ist, was am Ende des Tages unterm Strich auf den Betrieben ankommt. Eine Entscheidung für oder gegen ÖPUL-Maßnahmen muss jedoch immer auch die Produktions- und Marktseite mitberücksichtigen.

Abb. 3: Auswirkungen der neuen GAP auf einen Beispielbetrieb mit 20 ha



GLÖZ

= Bestimmungen zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

Klima

GLÖZ 1: Erhalt von Dauergrünland (österreichweit)

GLÖZ 2: Schutz von Torfflächen und Feuchtgebieten

GLÖZ 3: Strohabbrennverbot auf Ackerflächen

Wasser

GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Gewässern

GLÖZ 10: Schutz vor Phosphateinträgen

Boden

GLÖZ 5: bodenschonende Bearbeitung und Erosionsschutz auf Hanglagen

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung

GLÖZ 7: Anbauvielfalt und Fruchtfolge

Biodiversität

GLÖZ 8: Stilllegung und Landschaftselemente

- Mindestbracheanteil
- Erhalt flächiger Landschaftselemente
- Regelungen zu Schnitt von Hecken und Bäumen

GLÖZ 9: Umbruchverbot sensibles Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten

Erweiterte Konditionalität

grundlegender Teil der „Neuen Umweltarchitektur“ der GAP 2023–27 mit allgemeinen Anforderungen in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Biodiversität. Betrifft alle Antragsteller.



GAB

= Grundanforderungen an die Betriebsführung

- entsprechen nationalem Recht (§)
- sind auch ohne Teilnahme an Förderprogrammen einzuhalten

Wasser

§ GAB 1: Wasserrahmenrichtlinie

- Grundwasserschutz, Bewässerung

§ GAB 2: Nitratrichtlinie

- Aktionsprogramm Nitrat

Biodiversität

§ GAB 3: Vogelschutzrichtlinie – Natura 2000

§ GAB 4: Fauna/Flora/Habitatrichtlinie – Natura 2000

Tierwohl

§ GAB 9: Tierschutz Kälber

§ GAB 10: Tierschutz Schweine

§ GAB 11: Tierschutz landwirtschaftliche Nutztiere

Pflanzenschutz

§ GAB 7: Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

- sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Zulassung, Anwenderbestimmungen,...)

§ GAB 8: Nachhaltige Verwendung von Pestiziden

- Fort- und Weiterbildung (Sachkundeausweis)
- Gerätekontrolle
- Verwendung in Schutzgebieten
- Handhabung, Lagerung und Entsorgung

Lebensmittelsicherheit

§ GAB 5: Lebensmittelsicherheits-Verordnung

- Sicherheit bei Lebens- und Futtermitteln

§ GAB 6: Hormonanwendungsverbot-Richtlinie

- Verbot bestimmter hormonaler Stoffe/Tierarzneimittel

Erweiterte Konditionalität – was es zu beachten gilt

Die Erweiterte Konditionalität in der GAP-Förderperiode ab 2023 umfasst neben Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) auch die GLÖZ-Bestimmungen. Welche Auflagen zum Erhalt der Zahlungen aus der 1. und 2. Säule einzuhalten sind, erfahren Sie hier.



Von Bernadette Uran

10 GLÖZ-Standards

GLÖZ 1 – Erhaltung von Dauergrünland

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Dauergrünlandfläche in Österreich. Diese darf im Verhältnis der gesamten landwirtschaftlichen Fläche in Österreich gegenüber dem Referenzjahr 2018 in Summe um nicht mehr als 5 % absinken. Die Kontrolle erfolgt durch die Agrarmarkt Austria (AMA) – ab 4 % Abnahme muss ein Grünlandumbruch mit einer vorausgehenden Bewilligung durch die AMA erfolgen.

GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen

Als Feuchtgebiete und Torfflächen gelten Flächen, die gemäß elektronischer Bodenkarte bzw. überarbeitetem, nationalem Feuchtgebietsinventar als Moorböden oder Schwarzerdeböden mit einem Wasserverhältnis von feucht bis nass ausgewiesen sind. Auf Dauergrünland werden Flächen berücksichtigt, die im Referenzjahr 2021 als Hutweiden, Streuwiesen, Almen, Bergmäher oder ein- und zweimähdige Wiesen beantragt wurden.

Auf diesen Flächen ist nicht zulässig:

- Abbauen und Abbrennen von Torf,
- Erstmalige Neuanlage von Entwässerungen,
- Bodenwendungen tiefer als 30 cm,

- Geländeändernde Grabungen sowie Anschüttungen,
- Umwandlung und Umbruch von Dauergrünlandflächen.

Diese Flächen sind in der neuen Förderperiode mittels eines Layers für den Betrieb ersichtlich. Muss eine bereits bestehende Entwässerung instandgehalten bzw. instandgesetzt werden, ist die Einhaltung der ursprünglichen Entwässerungsleistung durch Eigendokumentation wie zum Beispiel Fotos am Betrieb für eine Vortortkontrolle aufzubewahren. Ist eine Erneuerung der Entwässerung mit einer höheren Leistung geplant, darf diese nur mit einer zuvor eingeholten Genehmigung durch die zuständige Behörde durchgeführt werden.

GLÖZ 3 – Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Ausgenommen von diesem Verbot sind nur im Einzelfall phytosanitäre Gründe nach behördlicher Genehmigung, beispielsweise starker Sklerotinia-Befall bei Sonnenblumen.

GLÖZ 4 – Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Bei allen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die direkt an Gewässer angrenzen, muss bei der Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln entlang des Gewässers ein Pufferstreifen mit einer Mindestbreite von 3 m beachtet werden.

Handelt es sich dabei um ein Gewässer, das laut nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan eine Zielverfehlung aufgrund von stofflicher Belastung (ab Stufe 3 „mäßig“) gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) aufweist, muss ein bewachsener Pufferstreifen angelegt werden – mit einer Mindestbreite:

- von mind. 10 m zu stehenden Gewässern,
- von mind. 5 m zu fließenden Gewässern.

Ob ein Betrieb Flächen entlang eines belasteten Gewässers hat, wird in einem eigenen Layer im GSC ersichtlich sein.

Auf diesen Pufferstreifen gelten folgende Auflagen:

- keine Bodenbearbeitung (ausgenommen die Neuanlage),
- keine Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln,
- kein Umbruch von Dauergrünland.

Pufferstreifen auf Ackerflächen entlang von Oberflächengewässern können für die 4 % Stilllegungsflächen unter GLÖZ 8 angerechnet werden. Dabei gilt zusätzlich zu den bereits angeführten Anforderungen ein ganzjähriges Nutzungsverbot.

GLÖZ 5 – Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion unter Berücksichtigung der Hangneigung

In den GLÖZ-5-Richtlinien sind zwei betriebliche Bewirtschaftungsverfahren definiert:

- 1 Auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen gilt unabhängig von der Hangneigung, dass auf gefrorenen, wassergesättigten, überschwemmten und schneebedeckten Böden eine Bodenbearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen nicht zulässig ist.
- 2 Auf Ackerflächen mit einer überwiegenden Hangneigung ab 10 % gilt es eine erosionsmindernde Maßnahme zu setzen:

- Vermeidung einer Abschwemmung des Bodens durch Gliederung der Ackerfläche in Teilstücke mittels Querstreifeneinsaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs, Anlage einer Untersaat oder einer gleichwertigen Maßnahme oder
- Anlage eines mindestens 5 m breiten Streifens am unteren Rand des Ackers oder
- Anbau quer zum Hang oder
- Anbau mittels Schlitz-, Mulch- oder Direktsaat.

Auf Dauerkulturen ohne Begrünung der Fahrgassen und einer überwiegenden Hangneigung ab 10 % ist am unteren Rand ein mind. 5 m breiter Streifen mit bodendeckendem Bewuchs anzulegen. Betroffene Flächen ihres Betriebes sind in einem GSC-Layer ersichtlich. Schläge bzw. Weinflächenfeldstücke kleiner als 0,75 ha



Bei Ackerflächen mit mehr als 10 % Neigung sind beim Anbau Maßnahmen zu setzen.

stock.adobe.com

sind von dieser Regelung ausgenommen.

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung in vegetationsloser Zeit

Bei Ackerflächen gilt:

1 Alle Ackerflächen, die nicht der landwirtschaftlichen Produktion dienen, müssen für die Dauer der Vegetationsperiode eine Begrünung aufweisen, wobei die Anlage bis spätestens 15. Mai zu erfolgen hat.

2 Zwischen 1. November und 15. Februar muss auf mindestens 80 % der Ackerflächen des Betriebes eine Mindestbodenbedeckung vorhanden sein. Diese wird erfüllt durch:

- Anlage einer Kultur (Winterung oder Zwischenfrucht) oder
- Belassen von Ernterückständen oder
- Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z. B. mittels Grubber oder Scheibenegge).

Eine wendende Bodenbearbeitung zum Anbau einer Winterung ist zulässig, wenn die Ernte auf den Flächen nach dem mit 1. November festgelegten Beginn des Zeitraumes erfolgt

Auf Dauerkulturflächen mit Obst, Wein oder Hopfen gilt:

Bei einer Ruheperiode zwischen Rodung und Neuanpflanzung von mind. einer Vegetationsperiode muss die Fläche in die-

ser Zeit eine Begrünung aufweisen. Als Mindestbodenbedeckung gilt:

- Begrünung der Fahrgassen,
- Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung,
- Ausbringen von Häckselrückständen oder Belassen von Mulch.

GLÖZ 7 – Fruchtfolge und Anbaudiversifizierung auf Ackerland

Diese Bestimmung hat sich im Vergleich zur ersten Einreichversion des GAP-Strategieplans am meisten geändert. Für Betriebe über 10 ha Ackerfläche gelten nachstehende Auflagen:

- auf einem Ackerflächenanteil von mindestens 30 % jährlicher Wechsel der Hauptkultur,
- auf allen Ackerflächen spätestens nach drei Jahren Wechsel der Hauptkultur.

Davon ausgenommen sind folgende Kulturen: Bracheflächen, Ackerflächen, die für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, Saatmais, mehrjährige Kulturen, mehrjährige Leguminosen, Flächen mit Gräseraatgutvermehrung.

Außerdem ist einzuhalten:

- Hauptkultur darf max. 75 % der gesamten Ackerfläche des Betriebes einnehmen.

Ausgenommen vom GLÖZ 7 Standard sind:

1 Betriebe, deren Ackerland bis zu 10 ha beträgt.

2 Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, als brachliegendes Land oder für den Anbau von Leguminosen genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungen dient.

3 Betriebe mit mehr als 75 % Grünlandanteil gemessen an der förderfähigen landwirtschaftlichen Fläche.

4 Biobetriebe

Definition Kultur: Eine Kultur ist eine Pflanze, die einer botanischen Art angehört – beispielsweise Gerste. Die Winterung und Sommerung der Art gilt als eine Kultur – beispielsweise Sommergerste und Wintergerste ist eine Kultur.

GLÖZ 8 – Brache/Landschaftselemente/ Schnittverbot Hecken und Bäume

Die GLÖZ 8 – Bestimmung beinhaltet zwei wesentliche Auflagen:

1 | Anlage von 4 % Ackerstilllegungen oder Landschaftselemente

Ausgenommen der Ausnahme für Biobetriebe gelten im GLÖZ 8 dieselben Ausnahmeregelungen wie im GLÖZ 7. Die 4 % lassen sich mit nachstehenden Möglichkeiten einhalten:

a. Ackerstilllegung mit den Auflagen

- Ganzjähriges Nutzungsverbot (kein Mähen und Verbringen von Mähgut),
- Mindestbewirtschaftungsauflage zumindest jedes zweite Jahr eine Pflegemaßnahme, wobei 50 % der Flächen frühestens am 1. August gepflegt werden dürfen,
- Umbruch erst nach dem 31. Juli und bis 15. September nur zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht,
- Ganzjähriges Pflanzenschutzmittelverbot bis Umbruch bei einjährigen Brachen, wobei die Beseitigung nur mit mechanischen Methoden erfolgen darf.

b. Geschützte flächige

Landschaftselemente auf

Ackerflächen wie

- Naturdenkmäler
- Graben/Uferrandstreifen
- Teich/Tümpel
- Steinriegel/Steinhage
- Hecke/Ufergehölz/Rain/Böschung/Trockensteinmauer
- Feldgehölz/ Baumgruppe/ Gebüschgruppe

c. GLÖZ 4 – Pufferstreifen entlang von Gewässern: Pufferstreifen nach GLÖZ 4, die als GLÖZ 8 Elemente beantragt werden, haben zusätzlich ein ganzjähriges Nutzungsverbot.

2 | Schnittverbot von Hecken und Bäumen vom 20. Februar bis 31. August

Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden. Laut GAP-Strategieplan umfasst diesen Zeitraum vom 20. Februar bis 31. August. Es ist darauf zu achten, dass das Kärntner Naturschutzgesetz einen längeren Zeitraum vom 15. Februar bis 15. September vorschreibt, der vorrangig zu beachten ist.

GLÖZ 9 – Umbruch- und Umwandlungsverbot von umweltsensiblen Dauergrünland und Almen im Natura 2000 Gebiet

Diese Bestimmung ist aus dem derzeitigen Greening um Almflächen in Natura 2000-Gebieten erweitert worden.

Grünland- und Almflächen in diesen Gebieten dürfen nicht umgewandelt und umgepflügt werden.

GLÖZ 10 – Kontrolle diffuser Quellen hinsichtlich Phosphat

Für alle Betriebe gilt:

- Die Empfehlungen des Fachbeirates für Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit (Sachgerechte Düngung, 8. Auflage 2022) hinsichtlich Phosphordüngung sind einzuhalten.
- Erfolgt keine Phosphormineraldüngung, wird bei Einhaltung der Vorgaben der betrieblichen Stickstoffbilanzierung aus Wirtschaftsdünger laut Nitrataktionsprogramm-
- verordnung (Betriebliche Stickstoffbilanzierung) davon ausgegangen, dass die Empfehlungen der Phosphordüngung eingehalten werden.
- Wird zu Wirtschaftsdüngern zusätzlich mit Phosphormineraldünger über 100 kg P₂O₅ je Hektar gedüngt, ist der Phosphorbedarf mittels Bodenuntersuchung (max. fünf Jahre alt) nachzuweisen und die Anwendung zu dokumentieren.

Info: Weitere Details zur „Erweiterten Konditionalität“ erfahren Sie beim Webinar am 13. September 2022 um 19.30 Uhr. Anmeldung unter: www.ktn.lfi.at, Titel des Webinars: „Die Erweiterte Konditionalität und Direktzahlungen in der GAP ab 2023“



Direktzahlungen in der neuen GAP

Die Direktzahlungen bleiben eine stabile Säule. Mit der Abschaffung der Zahlungsansprüche und der Einführung von Ökoregelung und Umverteilungszahlung kommt es zu wesentlichen Neuerungen.



Von Bernadette Uran,
Agrar- und Marktwirtschaft

Aktuelle gesellschaftliche Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und damit verbundene höhere Umweltauflagen brachten bei der Umsetzung der neuen GAP wesentliche Änderungen mit sich. So werden in Österreich 100 Mio. Euro aus der 1. Säule (Direktzahlungen) in die 2. Säule der Ländlichen Entwicklung verschoben und im Rahmen von vier Ökoregelungsmaßnahmen aus dem Bereich ÖPUL ausbezahlt. Durch diese Umverteilung werden die Basiszahlungen im Vergleich zu bisher reduziert, das ÖPUL-Budget wird hingegen deutlich aufgestockt. Verluste aus der ersten Säule können somit durch die Teilnahme an ÖPUL-Maßnahmen ausgeglichen werden.

Eine weitere einschneidende Änderung bei den Direktzahlungen ist der Wegfall der Greening-Zahlung. Diverse Bestimmungen der jetzigen Greening-Auflagen sind in die erweiterte Konditionalität übernommen worden, deren Einhaltung wiederum Grundvoraussetzung für den Erhalt sämtlicher Zahlungen der 1. und 2. Säule ist.

Das Budget der Direktzahlungen gliedert sich in nachstehende Teilbereiche:

- Basiszahlung für Heimgutflächen mit Umverteilungsprämie
- Ökoregelung
- Basiszahlung für Almweideflächen
- Gekoppelte Zahlung für den Almaftrieb
- Top-Up Zahlung für Junglandwirte

Zugangsvoraussetzungen:

Um Direktzahlungen zu erhalten, sind folgende Mindestanforderungen Voraussetzung:

- Erfüllung der Anforderung als „aktiver Landwirt“
- Bewirtschaftung von mindestens 1,5 ha Betriebsfläche oder
- Erhalt von mindestens 150 Euro gekoppelter Zahlungen
- Einhaltung „Erweiterte Konditionalität“ (siehe Artikel Konditionalität Seiten 4 bis 7)

Als aktive Landwirte gelten:

- natürliche Personen, die nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz im Rahmen der Unfallversicherung pflichtversichert sind
- juristische Personen und Personengesellschaften mit gemäß Bewertungsgesetz festgestelltem landwirtschaftlichem Einheitswert
- Begünstigte, die ihre Eigenschaft als „aktiver Landwirt“ anhand ihrer Steuererklärung oder damit gleichwertiger Unterlagen nachweisen können
- Begünstigte, die für das vorangegangene Antragsjahr höchstens 5000 Euro an Direktzahlungen erhalten haben

11 GAB-Standards

Neben den angeführten zehn GLÖZ-Standards müssen auch im Rahmen der Konditionalität elf GAB-Standards (Grundanforderung an die Betriebsführung) eingehalten werden. Diese sind Auflagen aus bestehenden Richtlinien, Gesetzen und Verordnungen.

GAB 1	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 2000/60/EC Genehmigungsverfahren Verwendung Wasser zur Bewässerung Kontrolle diffuser Quellen hinsichtlich Phosphate – Umsetzung über GLÖZ-Standard 10 NEU
GAB 2	Nitratrichtlinie 91/676/EWG
GAB 3	Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG
GAB 4	Fauna/Flora/Habitatrichtlinie 92/43/EWG
GAB 5	Lebensmittelsicherheit VO (EG) Nr. 178/2002
GAB 6	Hormonanwendungsverbot 96/22/EG
GAB 7	Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln VO (EG) Nr. 1107/2009
GAB 8	Nachhaltige Verwendung von Pestiziden 91/676/EEC Gerätekontrolle (Prüfplaketten + Bescheinigungen) NEU Pestizidverwendung in Schutzgebieten (WRRL und der Natura 2000) NEU Fort- und Weiterbildung (Bescheinigung), Handhabung und Lagerung von Pestiziden Entsorgung von Restmengen NEU
GAB 9	Tierschutz Kälber Richtlinie 2008/119/EG
GAB 10	Tierschutz Schweine Richtlinie 2008/120/EG
GAB 11	Tierschutz Nutztiere Richtlinie 98/58/EG

Fortsetzung umseitig

Zu der förderfähigen Betriebsfläche zählen nachstehend angeführte landwirtschaftliche Flächen:

- Ackerflächen
- Dauergrünlandflächen inklusive Hutweideflächen
- Dauerkultur-/Spezialkulturf Flächen wie Obst, Wein, Hopfen, Kurzumtrieb, Baum- und Rebschulen
- Landschaftselemente gemäß GLÖZ 8 (flächige Landschaftselemente)

Diese Flächen müssen zum Stichtag 1. April in der Verfü-

gungsgewalt des Bewirtschafters stehen und ganzjährig der Förderfähigkeit entsprechen. Ausgenommen sind kurzfristige nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten innerhalb der Vegetationsperiode (1. April bis 30. September). Die landwirtschaftlichen Flächen sind in einem für eine Beweidung oder einen Anbau geeigneten Zustand durch jährliche Pflegemaßnahmen zur Hintanhaltung von Verbuschung, Verwaldung oder Verödung zu erhalten.

Basiszahlung mit Umverteilungsprämie

Mit der neuen GAP 2023 fällt das System der Zahlungsansprüche weg. Die Basiszahlung wird automatisch auf Grundlage der bewirtschafteten und beantragten Fläche in Form einer Hektarprämie ausgezahlt. Verändert sich die Fläche aufgrund von Pacht oder Kauf landwirtschaftlicher Fläche, wird die Prämienauszahlung automatisch an die neue beantragte Fläche angepasst. Gesonderte Anträge zur Übertragung oder Zuteilung von Zahlungsansprüchen sind ab 2023 nicht mehr notwendig.

Für die Basiszahlung für Heimgutflächen stehen etwa 466 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung. Die Basiszahlung pro Hektar beträgt etwa 208 Euro, wobei die Basiszahlung je Betrieb mit 100.000 Euro begrenzt („Capping“) ist.

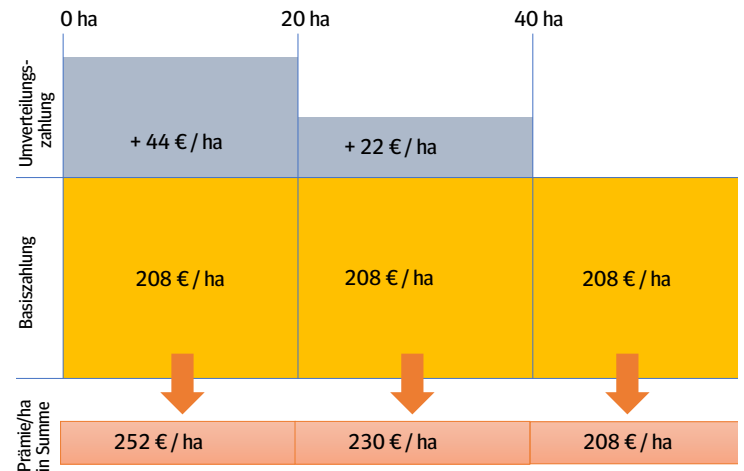
Zur Stärkung kleinerer und mittlerer Betriebe wird eine zusätzliche Zahlung für alle Betriebe für die ersten 40 ha Heimgutfläche (ausgenommen Almweideflächen) gewährt. Diese sogenannte Umverteilungszah-

Basiszahlung für Almweideflächen

Eine wesentliche Rolle im Bereich der Direktzahlungen bilden in Kärnten auch weiterhin die durch den Almauftrieb ausgelösten Basiszahlungen für Almweideflächen und gekoppelten Stützungen. Für die Basiszahlungen von Almweideflächen stehen jährlich rund zwölf

Mio. Euro zur Verfügung, wobei dies rund 41 Euro pro ha anteiliger Almfutterfläche entspricht. Für die gekoppelte Stützung wurde das Budget deutlich um 3,5 Mio. Euro auf 18 Mio. Euro angehoben. Nähere Informationen zum Thema „Alm“ auf Seite 9.

Basiszahlung + Umverteilungszahlung GAP 2023



Die jährliche Flächenzahlung für förderfähige Heimgutflächen ist ab einer Betriebsgröße von 1,5 ha lukrierbar.

Neu ab 2023 – die Ökoregelung

Gänzlich neu sind die ab 2023 geltenden Ökoregelungen. Dazu werden ca. 15 % des Direktzahlungsbudgets für sogenannte Umweltmaßnahmen zweckgewidmet. Österreich hat sich dazu entschieden, vier einjährige, schon bewährte ÖPUL-Maßnahmen zur Einhaltung der Regelungen für Umwelt und Klima heranzuziehen:

- Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau
- Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün

- Tierwohl – Weide
 - Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen
- Die Teilnahme an den Ökoregelungen steht dem Antragsteller frei und ist nicht verpflichtend. Die Auszahlung der Prämie erfolgt je Hektar förderfähiger Fläche bzw. je Großvieheinheit. Sämtliche Details zu den einzelnen Maßnahmen werden im ÖPUL-Teil der Sonderbeilage zur Gemeinsamen Agrarpolitik 2023 dargestellt.

Top-Up für Junglandwirte

Auch in der neuen GAP-Periode ist eine zusätzliche Zahlung (Top-Up) aus dem Direktzahlungstopf für Landwirte vorgesehen, die erstmalig die Betriebsleitung übernehmen. Dafür stehen rund 14 Mio. Euro bereit. Die Top-Up Zahlung in der Höhe von 66 Euro pro ha (für maximal 40 ha) muss jährlich im MFA-Flächenantrag beantragt werden und ist auf fünf Jahre beschränkt. Um die Prämie lukrieren zu können, müssen die vorgegebenen Kriterien erfüllt sein:

- Betriebsgründung, Leitung des Betriebes und Antragstellung vor Vollendung des 40. Lebensjahres, spätestens im Jahr nach dem Bewirtschaftungsbeginn
 - Fachliche Mindestqualifikation (z. B. Facharbeiter, höhere agrarische Ausbildung etc.)
- Junglandwirte, die in der jetzigen Förderperiode weniger als fünf Jahre hintereinander die Junglandwirtförderung beantragt haben, können das Top-Up ab 2023 noch für den verbleibenden Zeitraum nach den neuen Kriterien abholen.

Almrelevante Zahlungen im Überblick

Für den Auftrieb von Tieren auf Almen gibt es in der neuen Periode Zahlungen aus beiden Säulen.

Almzahlungen in der Säule 1

Förderwerber

Förderwerber sind Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe, die folgende Fördervoraussetzungen erfüllen:

- „Aktiver Landwirt“ (Begriffsbestimmung gem. Art. 4 (5) GSP-VO),
- mindestens 1,5 ha förderfähige Betriebsfläche bzw., wenn nur gekoppelte Zahlungen beantragt werden, Mindestprämienvolumen von 150 Euro/Betrieb.



In Kombination mit der Maßnahme „Almbewirtschaftung“ kann auch an der Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ teilgenommen werden. stock.adobe.com

ten Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde und Neuweltkamelen). Für die Basiszahlung von Almweideflächen werden zukünftig rund 41 Euro pro ha Almweidefläche gewährt. Als Almweideflächen werden beweidete, mit Futterpflanzen bestandene Flächen einer im Almkataster eingetragenen Alm anerkannt, die nicht vom Heimgut aus bewirtschaftet werden.

Gekoppelte Zahlung für den Almauftrieb

Um dem seit Jahren rückläufigen Auftrieb auf Almweideflächen entgegenzusteuern, wird das gesamte Mittelvolumen für gekoppelte Prämien erhöht. Gefördert wird der Auftrieb von Rindern, Schafen und Ziegen auf eine österreichische Alm, bei einer Mindestalpdauer

von 60 Tagen und bei Einhaltung der Bestimmungen zur Tierkennzeichnung und Registrierung.

Die gekoppelte Zahlung beträgt für Kühe, Mutterschafe und Mutterziegen etwa 100 €/RGVE, für sonstige Rinder wie Kalbinnen oder Ochsen rund 50 €/RGVE. Das bedeutet ein Plus von 38 bzw. 19 €/RGVE. Für sonstige Schafe und Ziegen (keine Muttertiere) wird eine gekoppelte Zahlung gewährt.

Basiszahlung für Almweideflächen

Gleich wie am Heimbetrieb entfällt das System der Zahlungsansprüche auch auf der Alm. Die Zuteilung der Fläche erfolgt laut Anzahl der gealp-

+ mehr Geld für den Auftrieb
+ Wegfall der Zahlungsansprüche auf Almen

ÖPUL 23: Almbewirtschaftung und Behirtung



Von Dipl.-Ing. Mathias Maritschnig, Agrar- und Marktwirtschaft

Für den Erhalt der Almen ist deren Bewirtschaftung unerlässlich. Durch die Nutzung können dieser artenreiche Lebensraum und das als CO₂-Senke wichtige Grünland auf den Almen erhalten werden. Ab 2023 wird die bekannte Maßnahme „Alpung und Behirtung“ im Rahmen des ÖPUL mit zwei Maßnahmen weitergeführt – „Almbewirtschaftung“ und „Tierwohl-Behirtung“. Eine Teilnahme ist mit Rindern,

Schafen, Ziegen, Equiden sowie mit Neuweltkamelen (Lamas, Guanakos, Vikunjas und Alpakas) möglich.

ÖPUL – „Almbewirtschaftung“

Zugangsvoraussetzungen für die Maßnahme:

- Bewirtschaftung von mindestens 3 ha Almweidefläche und Bestoßung mit zumindest 3 RGVE im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Für den Zuschlag „Naturschutz auf der Alm“ ist das Vorliegen einer Projektbestätigung der für Naturschutz zuständigen Stelle Voraussetzung.

Förderungsverpflichtungen:

Die Almflächen müssen zumindest 60 Kalendertage bestoßen werden, und es dürfen maximal 2 RGVE/ha Almweidefläche je Alm aufgetrieben werden. Für die Berechnung der maximal 2 RGVE/ha Almweidefläche werden nur Tiere mit einer gesamten Auftriebsdauer von mindestens 60 Kalendertagen berücksichtigt.

Die natürliche Futtergrundlage der Alm muss für die Anzahl der aufgetriebenen Tiere ausreichend sein. Eine Ausgleichsfütterung mit Heu, Mineralstoffergänzung sowie Kraftfutter ist möglich. Die Almfläche muss über einen wesentlichen Teil des Tages beweidet werden. Auf die Fütterung von Silage und almfremdem Grünfütter

ist zu verzichten. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln – mit Ausnahme von Pflanzenschutzmitteln gemäß Verordnung (EU) 2018/848 – ist zu verzichten. Almfremde Gülle und Jauche sowie Klärschlamm und kompostierter Klärschlamm sind nicht zulässig. Gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zulässige Düngemittel dürfen ausgebracht werden.

Förderhöhe:

Die Prämie wird dem Almbewirtschafter gewährt. Die Höhe der Förderung für die Maßnahme „Almbewirtschaftung“ hängt vom Erschließungszustand der Alm ab. Der Erschließungszustand

Fortsetzung umseitig

bezeichnet die Erreichbarkeit der Alm über Straßen bzw. Wege zur Bewirtschaftung der Alm. Ist auf der Alm ein Almszentrum (Wirtschaftsgebäude) vorhanden, erfolgt die Beurteilung des Erschließungszustandes anhand der Erschließung bis zum Wirtschaftsgebäude (Umkreis von 50 m). Bei Almen ohne Wirtschaftsgebäude ist die Zufahrtsmöglichkeit zu den Almflächen ausschlaggebend.

ÖPUL „Tierwohl – Behirtung“

Nur in Kombination mit der Maßnahme „Almbewirtschaftung“

„Tierwohl – Behirtung“ kann an der Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ teilgenommen werden. Die Prämie wird dem Almbewirtschafter gewährt.

Die Teilnahme ist mit Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden sowie mit Neuweltkamelen (Lamas, Guanakos, Vikunjas und Alpakas) möglich. Als Milchvieh gelten im Rahmen der Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen, die über 45 Kalendertage auf einer oder mehreren Almen gemolken werden. Die Behirtung muss nicht für alle Tiere einer Alm, aber für alle Tiere einer Tierart (Milchkühe, sonstige Rinder,

Schafe, Ziegen, Equiden, Neuweltkamelen) erfolgen.

Zugangsvoraussetzungen:

Teilnahme Maßnahme „Almbewirtschaftung“ und Behirtung von zumindest 3 RGVE im jeweiligen Jahr

Förderungsverpflichtungen:

Für die jeweilige Tierart muss die Behirtung für zumindest 60 Kalendertage erfolgen. Dabei ist eine tägliche, ordnungsgemäße Versorgung der Tiere – gegebenenfalls auch nachts – zu gewährleisten. Die Behirtung muss über einen wesentlichen Teil des Tages erfolgen. Die ordnungsgemäße Versorgung beinhaltet die Bereitstellung von ausreichend Wasser, Tierpflege, Behandlung bei Krankheit oder Verletzungen sowie Sicherungsmaßnahmen auf der Alm. Die Beweidung hat entsprechend dem Standort zu erfolgen. Eine geeignete Übernachtungsmöglichkeit auf der Alm muss vorhanden sein.

Optionaler Zuschlag Herdenschutzhund:

Zertifizierte zum Herdenschutz ausgebildete Hunde müssen während der gesamten Alpdauer der behirteten Tiere, jedoch zumindest 60 Tage, auf der Alm bleiben. Zertifikat muss am Betrieb aufliegen. Schäden durch Herdenschutzhund müssen von einer Haftpflichtversicherung abgedeckt sein. Der Zuschlag wird je Hund, maximal jedoch für 5 Hunde je Alm, in der Höhe von 700 €/Hund gewährt.

Förderhöhe:

Die Prämienverteilung erfolgt auf Basis der jährlich behirteten Tiere. Pro Hirten sind maximal 50 RGVE förderfähig. Neu ist auch, dass die erhöhte Prämie für die ersten 20 RGVE pro 50 RGVE und Hirte ausbezahlt wird. Im Falle von Rindern hat eine tierbezogene Beantragung gemäß Rinderdatenbank, bei Schafen und Ziegen mittels tierbezogener Beantragung der aufgetriebenen Tiere zu erfolgen.

Almbewirtschaftung

Förderfähige Flächen	Details	€/ha
Almweideflächen	Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar	40
	Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar	60 ↑
	Alm nur über Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar	80 ↑
Naturschutz auf der Alm	Zuschlag Naturschutz auf der Alm	5
	Weitere Zuschläge zu Weidemanagement, Düngemanagement und Biotopmanagement gemäß Anhang E	

Förderfähig ist maximal 1 ha Almweidefläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der Almweidefläche.

Tierwohl Behirtung

Förderfähige Flächen	Details	€/RGVE
Behirtung	Für die ersten 20 RGVE	Behirtete Tiere 75 ↑ Zuschlag Milchvieh 140 ↑
	Ab der 21. RGVE	Behirtete Tiere 25 ↑
		Zuschlag Milchvieh 100 ↑

Ausgleichszulage (AZ) auf der Alm/Gemeinschaftsweide

Für Alm- bzw. Gemeinschaftsweideflächen wird ebenfalls wie bisher eine Alm/Gemeinschaftsweide-AZ berechnet und dem Heimbetrieb (Auftreiber) unter Berücksichtigung der aufgetriebenen Tiere ausbezahlt. Es werden die Erschwernispunkte vom Heimbetrieb weiterhin herangezogen.

Förderungsveroraussetzungen:

Um Futterflächen von Almen bzw. Gemeinschaftsweiden angerechnet zu bekommen, ist eine Mindestweidedauer von 60 Tagen erforderlich. Ausgezahlt werden maximal 0,75 ha Fut-

terfläche je aufgetriebene RGVE, jedoch in Summe maximal die vorhandene tatsächliche Futterfläche. Stehen im Durchschnitt weniger als 0,75 ha Futterfläche pro RGVE zur Verfügung, so erfolgt eine aliquote Kürzung pro RGVE für alle Auftreiber. Das Ausmaß der geförderten Fläche der Alm/Gemeinschaftsweide ist auf das Doppelte der Fläche des Heimbetriebes beschränkt. Um Klein- und Mittelbetriebe besser zu unterstützen, wird eine neue Degressionsstufe (10 bis 20 ha) eingeführt (siehe Tabelle). Die bisher bekannte Stufe 10 bis 30 ha wird aufgeteilt in

zwei Stufen: 10 bis 20 ha und 20 bis 30 ha. Gleichzeitig wird

auch eine Formelanpassung in der zweiten Stufe eingeführt.

Förderausmaß bei Weideflächen auf Almen und Gemeinschaftsweiden

Fläche	Prämie/ha
Weidefläche auf Almen (inkl. Gemeinschaftsweiden)	max. 0,75 ha FFL je aufgetriebene RGVE, jedoch max. FFL
0 bis 10 ha	0,65 € × EP + 100 €
> 10 ha bis 20 ha	0,51 € × EP + 88 €
> 20 ha bis 30 ha	0,45 € × EP + 80 €
> 30 ha bis 40 ha	0,38 € × EP + 66 €
> 40 ha bis 50 ha	0,30 € × EP + 52 €
> 50 ha bis 60 ha	0,24 € × EP + 40 €
> 60 ha bis 70 ha	0,18 € × EP + 30 €
> 70 ha	keine Prämie

Anpassungen in den Formeln sind fett und blau dargestellt.

Neufestlegung beihilfefähiger Alm- und Hutweideflächen

Mit der Einführung der neuen GAP soll auch ein neues Referenzsystem auf Almen und Hutweiden umgesetzt werden.

Von Dipl.-Ing. Mathias Maritschnig

Das Ziel des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) sowie der Agrarmarkt Austria (AMA) lautet, mehr Stabilität bei der Flächenfeststellung, höhere Rechtssicherheit für die Antragsteller und weniger Bürokratie bei Vor-Ort-Kontrollen zu haben. Das neue „optimiert automatisierte Referenzsystem auf Almen und Hutweiden“ (oARA) ist eine Systemumstellung, d. h. ab 2023 wird eine neue Alm- und Hutweidefläche für jede Alm bzw. Hutweide ausgewiesen, und es kommt zu keiner Rückschau in die Vergangenheit: Die erstzugewiesene Fläche soll über die gesamte Periode stabil bleiben. Die Ausnahme ist eine Veränderung der Alm- oder Hutweidebewirtschaftung

durch Rodung/Schwenden oder Aufforstung von Flächen oder anderen bewirtschaftungsverändernden Umständen (Wegbau, Vermurung).

Wesentliche Änderungen sind:

- 1 | Nutzung von Satellitenbildern und modernsten Technologien zur Flächenfeststellung.
- 2 | Durch eine EDV-Software werden Flächen mit einer gleichen Oberflächenstruktur zu Segmenten zusammengefasst. Diese ersetzen die bisherigen manuell festgelegten Schläge.
- 3 | Automatischer Abzug der Überschildung, abgezogen mittels Software (z. B. Bäume ab einer Kronenfläche > 200 m²); es gibt weiterhin eine Sonderregelung für z. B. Lärchenwiesen oder Ahornböden. Diese werden weiterhin manuell beurteilt.



Für Almweideflächen gibt es ab 2023 ein neues Referenzsystem. Maritschnig

- 4 | Die verbleibende Fläche wird manuell durch das Referenzteam der AMA mittels den LN-Abzugsfaktoren (z. B. Steine, Wasserflächen) bewertet.
- 5 | Zukünftig werden neben Gräsern, Kräutern und Leguminosen auch krautige Vegetationen (z. B. Ampfer und Farne) sowie Feuchtstandorte (z. B. Binsen und Seggen) zur beihilfefähigen Almweidefläche gezählt.
- 6 | Die Vor-Ort-Kontrolle über-

prüft nur noch die Außengrenzen sowie den Auftrieb und macht keine Flächenbeurteilung vor Ort mehr.

Derzeit arbeitet die AMA an der Systemumstellung, die neue Referenzfläche für Almen und Hutweiden soll spätestens beim Mehrfachantrag 2023 für die neue GAP-Periode bekannt sein. Sobald detailliertere Informationen vorliegen, erfolgt eine gesonderte Berichterstattung im Kärntner Bauer.

Anträge mit Ohrmarken bei Schafen und Ziegen

Ziel einer neuen Regelung ist ein klares System für alle Maßnahmen und Tierkategorien. Bei der Beantragung gilt es einige Punkte zu beachten.

Aufgrund einer Anlastung durch die Europäische Kommission und der dringenden Aufforderung zur Umsetzung muss in Österreich ab 2023 jedenfalls eine einzeltierbezogene Antragstellung mit

Ohrmarken auch bei Schafen und Ziegen umgesetzt werden.

Neuerungen beim Alm-/Gemeinschaftsweideauftrieb:

Ab 2023 müssen bei der Abgabe einer Alm-/Gemeinschaftsweideauftriebsliste folgende Angaben bei der Beantragung verpflichtend angegeben werden:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Gemolken/nicht gemolken
- Tierart (Schaf oder Ziege)
- Alm-/Weidebetriebsnummer
- Ohrmarkennummer

- Tierhalter/Auftreiber Betriebsnummer

Die Meldung wird weiterhin als vereinfachte Meldung durch den Almobmann durchzuführen sein. Die o. g. Angaben müssen dem Almobmann übermittelt werden. Die Meldung muss binnen 14 Tagen (wie bei Rindern) erfolgen. Sobald detailliertere Informationen vorliegen, erfolgt eine gesonderte Berichterstattung.



Ab 2023 sind bei der Auftriebsliste die Schafe und Ziegen einzeltierbezogen zu melden. SZZV KÄRNTEN

Dipl.-Ing. Mathias Maritschnig

Was das ÖPUL 2023 Neues bringt

Das neue ÖPUL ist dem der vorangegangenen GAP-Perioden von der Struktur sehr ähnlich. Es bietet aber durch einen modulhaften Aufbau mehr Flexibilität und eine Reihe an interessanten Top-Ups.

Von Dipl.-Ing. Mathias Maritschnig

Durch die Teilnahme an ÖPUL-Maßnahmen entstehen für teilnehmende Betriebe Mehraufwände, welche durch ÖPUL-Prämien abgegolten werden. Durch die steigenden Mindestanforderungen, welche jeder Be-

trieb einhalten muss (erweiterte Konditionalität), wurde das ÖPUL dahingehend weiterentwickelt.

Gänzlich neu ist die Verbindung des ÖPUL zur Säule 1. Die eingeführte Ökoregelung wird mit Geldern aus der 1. Säule finanziert. Abgewickelt wird die Ökoregelung in Österreich

mittels vier einjährigen ÖPUL-Maßnahmen. Es sind dies die Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“, „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“, „Tierwohl-Weide“ und „Erosionsschutz Obst/Hopfen/Wein“.

Durch die Umschichtung der Mittel für die Ökoregelung und da die vier Maßnahmen aus den Mitteln der Säule 1 finanziert werden, kommt es bei vielen ÖPUL-Maßnahmen zur Erhöhung der Prämien. Durch die Umschichtung werden rund 100 Mio. Euro frei. Das Plus im ÖPUL kann einzelbetrieblich höher oder niedriger ausfallen, und es kommt vor allem auf die Teilnahmebereit-

schaft und Möglichkeiten des Betriebes an.

Mehr Flexibilität

Das neue ÖPUL wird modular aufgebaut sein und bietet den Betrieben größtmögliche Flexibilität durch den Wegfall von einigen Kombinationsverpflichtungen und weitaus mehr einjährigen Verpflichtungen. Es wird auch innerhalb der Maßnahmen mehr Möglichkeiten zur modularen Teilnahme geben, um die Teilnahme an Maßnahmen attraktiver zu machen. Viele dieser neuen einjährigen Module müssen nicht extra beantragt werden, sondern werden automatisch ausgelöst und ausbezahlt.

**+ 13,3 Mio. Euro/Jahr mehr
ÖPUL-Mittel für Kärnten**

Grundanforderungen für ÖPUL-Teilnahme

Für die Teilnahme am ÖPUL müssen neben der erweiterten Konditionalität folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Mindestgröße des Betriebs:

Der Betrieb muss im ersten Jahr der Teilnahme am ÖPUL mindestens 0,5 ha Flächen im geschützten Anbau (Nutzungsart A oder GA) oder 1,5 ha Acker, Grünland und Dauerweideland, Dauer-/Spezialkulturen, Almfutterflächen oder Landschaftselemente bewirtschaften.

Förderfähigkeit von Flächen:

Förderfähig sind nur Flächen, auf denen folgende Mindestbewirtschaftungskriterien eingehalten werden (ausgenommen Biodiversitätsflächen, Mehrnutzenhecken, begrünte Abflusswege, auswaschunggefährdete Ackerflächen und Grünbrachen im Rahmen der Maßnahme Naturschutz inkl. K20):

- auf Ackerflächen (ausgenommen Ackerfutterflächen) und Flächen im geschützten Anbau, ordnungsgemäßer Anbau und jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und Ernten sowie Verbringen des Erntegutes von zumindest 85 % des jeweiligen Schlages.
- auf Dauer-/Spezialkulturflächen (Wein/Obst/Hopfen) ordnungsgemäßes Auspflanzen und jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs sowie Ernten und Verbringen des Erntegutes.
- auf Grünland- und Ackerfutterflächen jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes oder jährliche vollflächige Beweidung oder auf Bergmähdern mindestens alle zwei Jahre einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes. Keine Prämie wird für Energieholz bzw. Niederwald im

Kurzumtrieb, Palmkätzchenproduktion sowie Reb- und Baumschulflächen, Flächen, die vorübergehend nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet werden (z. B. sonstige Flächen) sowie Flächen, die im Mehrfachantrag nicht für die jeweilige Maßnahme angegeben wurden oder falsch identifiziert sind, gewährt.

Abgrenzung zu nationalen Bestimmungen:

Werden Leistungen aus einem anderen Titel mit Geldern der öffentlichen Hand bzw. auf Grund von Vereinbarungen mit der öffentlichen Hand (z. B. Naturschutz) gefördert, ist dieselbe Leistung nach dieser Sonderrichtlinie nicht förderbar. Ebenso ist eine Abgeltung von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen nicht zulässig, ausgenommen Zahlungen im Rahmen der Maßnahmen „2.23 Natura 2000 – Landwirtschaft“ und

„2.24 Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“.

Verpflichtungsdauer und Vertragszeitraum:

Die Verpflichtungsdauer erstreckt sich grundsätzlich über das gesamte Kalenderjahr. Abweichend davon umfasst die Verpflichtungsdauer in der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ den Begrünungszeitraum.

Förderfähig sind nur Flächen, die während der gesamten Verpflichtungsdauer gemäß den relevanten Bestimmungen bewirtschaftet bzw. Tiere, die gemäß den relevanten Bestimmungen gehalten werden. In Bezug auf die Verpflichtungsdauer können Flächen unterjährig weitergegeben werden, wenn die Flächen durch den Übernehmer bis zum Ende der Verpflichtungsdauer in der gleichen oder höherwertigen Maßnahme weitergeführt werden. Ist das nicht der Fall, so hat der Förderungswerber diesen Um-

Folgende Maßnahmen werden im neuen ÖPUL 2023 angeboten:

Allgemein	Acker	Grünland	Tierwohl/ Gen. Ressourcen	Dauerkulturen	WRRL/N 2000
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (inkl. Steiflächen, SLK)	Begrünung Zwischenfrucht	Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland**	Tierwohl – Weide	Erosionsschutz Wein/Obst/Hopfen	Natura 2000 – Landwirtschaft
Biologische Wirtschaftsweise (inkl. Steiflächen, SLK)	Begrünung System Immergrün	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel*	Tierwohl – Stallhaltung – Rinder	Insektizidverzicht Wein/Obst/Hopfen	WRRL – Landwirtschaft (Stmk., Bgld.)
Naturschutz (inkl. regionalem Naturschutzplan)	Erosionsschutz Acker (MS, DS, QD)	Heuwirtschaft**	Tierwohl – Stallhaltung – Schweine	Herbizidverzicht Wein/Obst/Hopfen	
Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (inkl. regionalem Naturschutzplan)	Vorbeugender Grundwasserschutz Acker (inkl. AG)	Bewirtschaftung von Bergmähdern	Tierwohl – Behirtung	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	* = Kombinationspflicht mit UBB ** = Kombinationspflicht mit UBB oder Bio
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle und Separierung		Almbewirtschaftung	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen		fette Schrift = Ökoregelungen

stand zu melden, und es dürfen für die betroffenen Flächen für das unvollendete Verpflichtungsjahr keine Prämien gewährt werden.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die einbezogenen Flächen für mindestens folgende Zeiträume gemäß den inhaltlichen Bewirtschaftungsauf-

gaben (Förderungsverpflichtungen) zu bewirtschaften bzw. die förderrelevanten Tiere in diesem Zeitraum zu halten sowie alle sonstigen Förderungs-

verpflichtungen für diese Zeiträume zu erfüllen:

- Beginn Vertragszeitraum 1. Jänner 2023 (bis einschließlich 31. Dezember 2028), sechs Jahre
- Beginn Vertragszeitraum 1. Jänner 2024 (bis einschließlich 31. Dezember 2028), fünf Jahre
- Beginn Vertragszeitraum 1. Jänner 2025 (bis einschließlich 31. Dezember 2028), vier Jahre

Während der Laufzeit der mehrjährigen Maßnahmen ist eine zusätzliche/ergänzende Beantragung einjähriger Optionen möglich. Der Vertragszeitraum für mit mehrjährigen Verpflichtungen verbundenen optionalen Zuschlägen (ausgenommen oben genannte) beträgt ein Kalenderjahr.

Spätester Vertragsbeginn der einjährigen Maßnahmen ist der 1. Jänner 2027. Ein Einstieg in die Maßnahmen ist daher bis einschließlich 31. Dezember 2026 möglich.

Einjährige Maßnahmen *

Der Vertragszeitraum für folgende Maßnahmen beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr:

Erhaltung gefährdeter Nutztierassen
Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau
Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation
Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen
Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau
Tierwohl – Behirtung
Tierwohl – Weide
Tierwohl – Stallhaltung Rinder
Tierwohl – Stallhaltung Schweine
Natura 2000 – Landwirtschaft
Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft

Mehrjährige Maßnahmen

Der Vertragszeitraum für folgende Maßnahmen beträgt mindestens vier Jahre:

Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)
Biologische Wirtschaftsweise (BIO)
Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel
Heuwirtschaft
Bewirtschaftung von Bergmähdern
Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
Almbewirtschaftung inklusive „Naturschutz auf der Alm“
Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker inkl. „Pilotprojekt Humusaufbau und Erosionsschutz“
Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchgefährdetem Grünland
Naturschutz (NAT)
Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (EBW)
Erosionsschutz Acker

*Spätester Vertragsbeginn der angeführten Maßnahmen ist 1. Jänner 2027 bzw. der Verpflichtungsbeginn der jeweiligen Begrünungsvariante. Ein Einstieg in die Maßnahmen ist daher bis einschließlich 31. Dezember 2026 möglich.

UBB und BIO: Neuerungen ab 2023

„Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB) und „Biologische Wirtschaftsweise“ (BIO) spielen in der neuen GAP eine Schlüsselrolle. Die Maßnahmen im Überblick.

Von Dipl.-Ing. Dominik Sima
Dipl.-Ing. Mathias Maritschnig

Allgemeine Förderungsverpflichtungen bei „UBB“ und „BIO“

- **Erhaltung des Grünlandausmaßes** – es darf maximal 1 ha Grünland in Acker, Dauer- und Spezialkulturen umgewandelt werden.
- **Anbaudiversifizierung** – ab einer Ackerfläche von 5 ha: maximal 75 % Getreide und Mais bzw. max. 55 % von einer Kultur (ausgenommen Ackerfutter).

Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen

im Ausmaß von 7 % ab einer Ackerfläche von mehr als 2 ha; Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerfläche können die Verpflichtung auch mittels zusätzlichen Biodiversitätsflächen am Grünland erfüllen. Flächen aus den Maßnahmen „Naturschutz“ sowie „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ sind anrechenbar, wenn es sich um Ackerstilllegungen handelt. Bracheflächen gemäß GLÖZ 8 bzw. Gewässerrandstreifen gemäß GLÖZ 4 sind für die Erreichung des geforderten Mindestprozentsatzes anrechenbar, wenn die Bedingungen für Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen eingehalten werden.

Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- Auf Feldstücken mit mehr als 5 ha sind am Feldstück Biodiversitätsflächen von in Summe zumindest 15 ar anzulegen (gilt erst ab 10 ha Ackerfläche). Zur Erreichung der 15 ar können auch dem Feldstück zugeordnete GLÖZ- Landschaftselemente angerechnet werden, die jedoch nicht zur Erreichung der 7 %-Grenze zählen.
- Neuansaat oder Einsaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mindestens sieben insektenblütigen Mischungspartnern aus zumindest drei verschiedenen Pflanzenfamilien sowie max. 10 % nicht insektenblütigen Mischungspartnern im Bestand oder Belassen von bestehenden Grünbrachen oder dauerhaft begrünten Ackerflächen im Rahmen von einzelflächenbezogenen Maßnahmen des ÖPUL 2015, die zumindest seit dem MFA 2020 durchgehend als Grünbrachen oder Ackerfutterflächen mit entsprechendem Code beantragt und seither nicht umgebrochen wurden. Neueinsaaten in den Jahren 2021 und 2022 können anerkannt werden, wenn die Flächen als Biodiversitätsflächen beantragt und seither nicht umgebrochen wurden.
- Eine Neuansaat hat bis spätestens 15. Mai des Kalenderjahres zu erfolgen, der Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres. Im Falle des Anbaues einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch bereits nach dem 31. Juli des zweiten Jahres möglich. Im Falle eines Umbruchs von Grünbrachen gilt bis 31. Dezember ein Nutzungsverbot auf diesen Flächen.
- Mahd/Häckseln mindestens einmal jedes zweite Jahr, maximal zweimal pro Jahr; auf 75 % der Biodiversitätsflächen frühestens am 1. August.
- Verbringung des Mähgutes erlaubt; Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt.
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 1. Jänner des Jahres der ersten Angabe des Schläges als Biodiversitätsfläche im Mehrfachantrag Flächen bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Flächen; zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen. Die Beseitigung von geförderten Biodiversitätsflächen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.
- Zuschlag für Neueinsaaten von Biodiversitätsflächen mit regionaler Ackersaatgutmischung; Zusätzlich und über die Anforderungen b bis f hinausgehend hat eine Anlage einer Biodiversitätsfläche mit mindestens 30 Arten aus sieben Pflanzenfamilien zu erfolgen (siehe Artenliste gemäß Anhang C). Die Saatstärke hat mindestens 20 kg/ha zu betragen, der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf fünf Gewichtsprozent nicht überschreiten. Mahd mindestens einmal jedes Jahr, maximal zweimal pro Jahr, Verbringung des Mähgutes, Häckseln nicht zulässig.

Anlage von Biodiversitätsflächen auf Grünland

im Ausmaß von 7 % ab einer gemähten Grünlandfläche von 2 ha (ohne Bergmäher). Flächen aus den Maßnahmen „Naturschutz“ sowie „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ sind unter bestimmten Bedingungen anrechenbar. Auf Feldstücken mit mehr als 5 ha gemähten Flächen sind am Feldstück Biodiversitätsflächen von in Summe zumindest 15 ar anzulegen (gilt ab 10 ha gemähtem Grünland). Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt, ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen.

Es sind wahlweise folgende Bedingungen im gesamten Verpflichtungsjahr auf der entsprechend beantragten Fläche einzuhalten:

- Erste Nutzung frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen oder einmähdige Wiese (ohne Bergmäher); frühestens ist eine Nutzung ab dem 15. Juni und jedenfalls ist eine Nutzung/Mahd ab dem 15. Juli zulässig; der frühestmögliche bzw. jedenfalls mögliche Termin kann aufgrund der phänologischen Beobachtungen unter www.mahdzeitpunkt.at um bis zu zehn Kalendertage nach vorne verlegt werden; Häckseln der Flächen vor den relevanten Terminen ist nicht erlaubt; das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren; Verzicht auf Ausbringung von Düngern vor der ersten Nutzung.
- nutzungsfreier Zeitraum nach der ersten Nutzung (Weide oder Mahd) von zumindest neun Wochen; kein Befahren und keine Düngung der Fläche in diesem Zeitraum, Überqueren ist jedoch zulässig; der Zeitpunkt der ersten bzw. darauffolgenden zweiten Nutzung ist zu dokumentieren; das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren.
- Belassen von Altgrasflächen mit spätester Nutzung am 15. August; das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren; kein Befahren und keine Düngung der Fläche bis zur nächsten Nutzung (Überqueren jedoch zulässig); im darauffolgenden Jahr ist die Fläche gemäß Punkt a zu beantragen und zu bewirtschaften.
- Neueinsaaten einer dauerhaften, regionalen Grünland-Saatgutmischung auf Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl ≥ 30 sowie einer Hangneigung $< 18\%$, die aus mindestens 30 Arten aus sieben Pflanzenfamilien (siehe Artenliste gemäß Anhang C) besteht und mit einer Saatstärke von mindestens 20 kg/ha ausgesät wird. Der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf fünf Gewichtsprozent nicht überschreiten. Die Neuansaat hat bis spätestens 15. Mai des Kalenderjahres nach entsprechender Saatbettvorbereitung zu erfolgen. Maximal zwei Nutzungen pro Jahr, früheste Nutzung ab dem 15. Juli (ausgenommen Reinigungsschnitt im ersten Antragsjahr), das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren, Häckseln ist nicht zulässig. Verzicht auf Düngung mit der Ausnahme von Festmist bzw. Festmistkompost.

Weiterbildungsverpflichtung Biodiversität (UBB und BIO)

- Bis spätestens 31. Dezember 2025 sind unabhängig von der Vorqualifikation von Betriebsführern oder einer am Betrieb maßgeblich tätigen Person fachspezifische Kurse zu biodiversitätsrelevanten Themen im Ausmaß von drei Stunden zu absolvieren.

Zusätzliche Auflagen bei UBB und BIO

- Schläge größer 0,5 ha auf Ackerflächen mit einer überwiegenderen Hangneigung ab 10 %, auf denen erosionsgefährdete Kulturen ohne erosionsmindernde Verfahren gemäß der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ angebaut werden, erhalten keine Ackerflächen-Basismodulprämie.
- Biodiversitätsflächen im Acker sind prämiemäßig mit keiner anderen Maßnahme auf der Einzelfläche kombinierbar, können auf andere Verpflichtungen der Maßnahme nicht angerechnet werden und können auch keine anderen – außer die bei den Acker-Biodiversitätsflächen angeführten – Prämien erhalten (ausgenommen Zuschlag für Landschaftselemente). Biodiversitätsflächen, die aus anderen Maßnahmen angerechnet werden, erhalten keine Prämie der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „biologische Wirtschaftsweise“, sondern die jeweilige Maßnahmenprämie.
- Die Prämie für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen wird für jene Biodiversitätsflächen gewährt, die über das zumindest erforderliche Ausmaß angelegt werden. Aus anderen Verpflichtungen angerechnete Biodiversitätsflächen sowie GLÖZ-4-Flächen zählen nicht für die Erreichung der 7 %-Grenze.
- Die Prämie für seltene, regional wertvolle, landwirtschaftliche Kulturpflanzen wird für maximal 10 ha pro Sorte gewährt. Die Prämie wird auf einer Fläche pro Antragsjahr nur einmal gewährt. Bei mehrjährigen Kulturen erfolgt die Prämiengewährung nur im Jahr der ersten Nutzung.
- Förderfähig sind nur Landschaftselemente, die nicht als Elemente gemäß GLÖZ 8 ausgewiesen sind.
- Prämien und Zuschläge sind – sofern nicht abweichend geregelt – auf der Einzelfläche kombinierbar.

Prämien „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB) und „Biologische Wirtschaftsweise“ (BIO)

Flächen	Details	UBB €/ha	BIO €/ha	
Acker	Ackerflächen Basismodulprämie (inkl. Biodiversitätsflächen, bei Grünbrachen bis max. 20 % der Ackerfläche)	70 ↑	205	
	Zuschläge für Biodiversitätsflächen Acker (jeweils bis maximal 20 % der Ackerfläche)	Zuschlag über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen	380	300
		Zuschlag bei durchschnittlicher Ackerzahl des Schrages ab 50	70	
		Zuschlag wenn mind. 1 Biodiversitätsfläche je angefangene 3 ha Ackerfläche (Schläge über 5 a werden angerechnet)	50	
		Zuschlag für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung	300	
		Zuschlag für Biofeldgemüse und Bioerdbeeren		200
Grünland	Grünlandflächen Basismodulprämie (inkl. Biodiversitätsflächen)	Nicht-Tierhalter (<0,3 RGVE/ha)	25 ↑	70
		Tierhalter	70 ↑	
		Biotierhalter < 1,4 RGVE/ha		215
		Biotierhalter ≥ 1,4 RGVE/ha		205
		Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen	100	
		Zuschlag bei durchschnittlicher Grünlandzahl des Schrages ab 30	50	
		Zuschlag wenn mind. 1 Biodiversitätsfläche je angefangene 3 ha gemähter Grünlandfläche (Schläge über 5 a werden angerechnet)	50	
		Zuschlag bei Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Grünland-Saatgutmischung auf Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl ab 30 sowie einer Hangneigung unter 18 %	300	
Dauer-/Spezialkulturflächen (BIO)	Walnuss und Edelkastanie	500		
	Sonstige	700		
Biobienenstöcke	für die ersten 100 Stöcke	28 ↑		
	ab dem 101. bis 900. Stock	24		
Zuschlag Monitoring (Euro je Betrieb)	Beobachtung der Großtrappe	220		
	Biodiversitätsmonitoring	275		
	Phänoflex	100		
	Schnittzeit nach Phänologie	100		

- + höhere UBB Prämie am Grünland und Acker
- + mehrere Nutzungsmöglichkeiten für Biodiversitätsflächen am Grünland

Zusätzliche Auflagen für Biobetriebe:

Zusätzlich zu den vorangegangenen Auflagen müssen Biobetriebe im ÖPUL folgende Vorschriften einhalten:

- **Abschluss eines Kontrollvertrages** bis spätestens 1. Jänner des ersten Verpflichtungsjahres; Wechsel der Kontrollstelle ohne zeitliche Unterbrechung möglich.
- **Einhaltung der EU-Bio-Verordnung 2018/848** betreffend Kauf, Lagerung und Einsatz von Betriebsmitteln.
- **Einhaltung der Biotierhaltungsvorschriften:** davon sind unter bestimmten Bedingungen Eigenbedarfstiere (maximal zwei Schweine und maximal zehn Hühner) und Pferde ausgenommen.
- **Weiterbildungsverpflichtung Biologische Wirtschaftsweise:** Bis spätestens 31. Dezember 2025 sind unabhängig von der Vorqualifikation von Betriebsführern oder einer am Betrieb maßgeblich tätigen Person fachspezifische Kurse im Ausmaß von fünf Stunden zusätzlich zu absolvieren.

Prämienzuschläge für UBB und BIO – die Voraussetzungen

Im Rahmen von UBB und BIO gibt es freiwillige einjährige Zuschläge mit interessanten Möglichkeiten für Ackerbau und Grünlandbetriebe. Nachstehend ein Überblick.

Von Dipl.-Ing. Mathias Maritschnig

Punktförmige Landschaftselemente

Als punktförmige Landschaftselemente gelten auf oder maximal 5 m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befindliche und in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehende Bäume, Büsche sowie Baum-/Buschgruppen und Streuobstbäume mit einem Kronendurchmesser von mindes-

tens 2 m, einer Maximalgröße von 100 m² und einem Abstand zueinander von zumindest 5 m, welche im Mehrfachantrag Flächen beantragt und im gesamten Verpflichtungsjahr erhalten werden. Landschaftselemente auf Almen und Hutweiden sind nicht prämienfähig.

Streuobstbäume

Streuobstbäume sind stark wüchsige und großkronige Hoch- oder Halbstamm-bäume der Obstarten Apfel, Birne, Eberesche, Elsbeere, Quitte, Kirsche, Weichsel, Marille, Pflaume, Ringlotte, Kriecherl oder Zwetschken sowie Kornelkirsche. Die Bäume können einzeln, in Gruppen oder Reihen stehen und gleichmäßig oder ungleichmäßig auf der Fläche verteilt sein. Dauerhafte Stützgerüste, die mehrere Bäume umspannen, sind nicht zulässig.



Auch Streuobstbestände werden gefördert. stock.adobe.com

Seltene, landwirtschaftliche Kulturpflanzen

Als seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen gelten sortenrein angebaute Kulturpflanzensorten gemäß Anhang B. Die Sorte und Saatgutmenge ist durch Ankaufsbestätigungen, Saatgute-

tiketten bei zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen oder andere geeignete Unterlagen, wie z. B. Aufzeichnungen über Nachbau, zu dokumentieren.

Blüh-, Heil- und Gewürzpflanzen

Als Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sind folgende Kulturen anrechenbar: Acker-Stiefmütterchen, Anis, Arnika, Baldrian, Basilikum, Bockshornklee, Bohnenkraut, Borretsch, Brennessel, Buchweizen, Dille, Drachenkopf, Flohsamen, Gewürzfenchel, Johanniskraut, Kamille, Kerbel, Koriander, Kornblume, Kreuzkümmel, Kümmel, Lavendel, Lein, Leindotter, Liebstöckel, Löwenzahn, Malve, Marien-

distel, Melisse, Minze, Mohn, Mutterkraut, Nachtkerze, Neselia (Finkensame), Oregano, Petersilie, Phacelia, Ringelblume, Rosmarin, Saflor, Salbei, Schafgarbe, Schlüsselblume, Schnittlauch, Schöllkraut, Schwarzkümmel, Sonnenhut, Steinklee, Studentenblume, Thymian, Wallwurz (Beinwell), Ysop, Zuckerwurzel sowie Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen gemäß Anhang C angelegt werden.

Förderungswürdige Kulturen

Neu ist, dass für den Anbau von zum Beispiel Wechselwiese oder Klee gras aber auch Raps und Sonnenblumen ein Zuschlag gewährt wird. Dieser Zuschlag wird für förderungswürdige Kulturen (siehe Grafik), sofern bei den Kulturen am Betrieb ein Flächenanteil von über

15 % der Ackerflächen erreicht wird (inkl. über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen), ausbezahlt. Förderbar sind max. 40% der Ackerfläche.

Auch der Anbau von Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen wird gefördert.

Zuschläge	Wechselwiese, Klee gras, Klee, Luzerne sowie sonstiges Feldfutter und Ackerweide	60 €/ha
	Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken	120 €/ha
	Kresse, Ölrettich, Rübsen, Senf und Raps	80 €/ha
	Sonnenblumen	50 €/ha
	Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen	150 €/ha

Wildkräuter- und Brutflächen

Als Wildkräuter- und Brutflächen gelten Getreideflächen, die mit doppeltem Reihenabstand (mind. 20 cm) ange-sät werden und auf denen von 15. März bis zum 30. Juni (bzw. bis zum Drusch) ein Befahr-

ungsverbot herrscht (ausgenommen Überqueren der Fläche) sowie auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mechanischer Beikrautregulierung in diesem Zeitraum verzichtet wird.

- + neue Prämienzuschläge zusätzlich zur UBB- oder BIO-Prämie
- + erhöhte Prämien für Streuobstbäume und gemähte Steilflächen (> 50 % Hangneigung)

Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (EEB)

Die in Kärnten sehr beliebte Maßnahme wird weitergeführt. Die Tierhaltereigenschaft ist weiterhin prämierelevant. Neu: die Unterscheidung zwischen $\geq 1,4$ RGVE/ha und $< 1,4$ RGVE/ha.

Von Dipl.-Ing. Mathias Maritschnig

Bei der Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ sind der Verzicht auf stickstoffhaltigen Mineraldünger am Betrieb und der Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland und Ackerfutter zentral. Teil-

nahmevoraussetzung ist die Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“.

- + erhöhter Prämienatz für Tierhalter < 1,4 RGVE/ha

Gemähte Steilfläche

Als gemähte Steilflächen gelten zumindest einmal pro Jahr gemähte Grünlandflächen mit einer Hangneigung $\geq 50\%$.

Mehrnutzenhecke

Mehrnutzenhecken sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2023 bis 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres neu angelegte Hecken mit überwiegend Sträuchern und Obstbäumen, welche im Rahmen eines von einer fachlich zuständigen Landesdienststelle erstellten Konzeptes angelegt und in einem entsprechenden Layer im INVEKOS-GIS der AMA schlagbezogen erfasst und bestätigt werden. Mehrnutzenhecken müssen eine durchschnittliche Breite von mindestens 5 m bzw. max. 20 m aufweisen. Die Gehölze sind so zu pflegen, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einer Hecke entwickeln können. Der krautige Bereich ist dauerhaft zu begrünen und hat zumindest 20 %, jedoch maximal 50 % der Fläche zu umfassen. Eine Nutzung

des krautigen Bereichs ist nicht zulässig. Auf der gesamten Fläche ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verboten.



Für Mehrnutzenhecken gibt es einen Zuschlag von 800 €/ha

stock.adobe.com

Prämienzuschläge UBB und BIO

Flächen	Details	Zuschläge	€
Ackerflächen, Grünland, Dauer-/Spezialkulturflächen	Je punktförmiges Landschaftselement (max. 80 Bäume je ha am Feldstück)	Streuobstbäume	12 €/Element ↑
		Sonstige	8 €/Element ↑
Acker	Zuschlag für seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen	Prämienstufe A	120 €/ha
		Prämienstufe B	250 €/ha ↑
	Zuschlag für Wildkräuter und Brutflächen bis maximal 20 ha pro Betrieb		250 €/ha
Grünland	Zuschlag gemähte Steilflächen $>= 50\%$ Hangneigung		400 €/ha ↑
Mehrnutzenhecken			800 €/ha

Maßnahmenauflagen:

- Verzicht auf die Ausbringung betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes. Das Ausbringen von betriebsfremden Wirtschaftsdüngern (Mist, Jauche und Gülle) und gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zulässigem Kompost ist jedoch zulässig, ebenso ist im Falle der Verbringung von Gülle in eine Biogasanlage die Rücknahme entsprechender Mengen an Biogasgülle zulässig.
- Maximaler Stickstoffanfall aus der Tierhaltung 170 kg N/ha (nach Abzug der Stall- und Lagerverluste) in Bezug auf alle landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes; auf Almen oder Gemeinschaftsweiden angefallener Stickstoff wird aliquot abgezogen.
- Verzicht auf den Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln auf allen Ackerfutter- und Grünlandflächen des Betriebes, ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen.
- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.
- Bis spätestens 31. Dezember 2025 sind vom Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation, fachspezifische Kurse zum Thema Stickstoffdüngung bzw. angepasste Nutzungshäufigkeit im Grünland im Mindestausmaß von drei Stunden zu absolvieren.

Prämie EEB

Förderfähige Flächen	Details	€/ha
Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen)		60
Grünland- und Ackerfutterflächen	Nicht-Tierhalter	0
	Tierhalter $< 1,4$ RGVE/ha	70 ↑
	Tierhalter $\geq 1,4$ RGVE/ha	60
Wein-, Obst- und Hopfenflächen		60

Zwei Maßnahmen für Begrünung auf Ackerflächen

Im ÖPUL 23 werden die beiden Begrünungsmaßnahmen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ und „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ im Rahmen der Ökoregelung weitergeführt. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt in beiden Maßnahmen bei den Mischungspartnern.



Zwischenfrüchte schützen den Boden vor Erosion und fördern Bodenleben und Fruchtbarkeit.

kk

Zwischenfruchtanbau

Zugangsvoraussetzung:

Bewirtschaftung von mindestens 1,5 ha Ackerfläche.

Von Dipl.-Ing. Christine Petritz

Wichtigste Maßnahmeninhalte:

- Anlage einer flächendeckenden Zwischenfruchtbegrünung (Saatgutnachweise aufbewahren).
- Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung sowie auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Variante 7) ab Anlage bis zum Ende des Begrünungszeitraumes.
- Beseitigung von geförderten Zwischenfrüchten nur mit mechanischen Methoden.
- Verzicht auf Bodenbearbeitung ab Anlage bis zum Ende des Begrünungszeitraumes (Ausnahme zum Beispiel für Strip Till-Verfahren).

Hinweis zu Begrünung Herbst 2022

Für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ im Herbst 2022 gelten noch die ÖPUL 2015-Bestimmungen.

+ Teilnahme möglich ab 1,5 ha Ackerfläche

Begrünungsvarianten von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau

Variante	Anlage spätestens am:	Ende des Begrünungszeitraums (frühester Umbruch)	Einzuhaltende Bedingungen	Euro/ha*
1	31.07.	10.10.	Ansaat von mindestens fünf insektenblütigen Mischungspartnern aus mindestens zwei Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot–30. September (ausgenommen Überqueren der Fläche zur Bewirtschaftung der Nachbarflächen); nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst	180–220
2	05.08.	15.02.	Ansaat von mindestens sieben Mischungspartnern aus mindestens drei Pflanzenfamilien	171–209
3	20.08.	15.11.	Ansaat aus mindestens drei Mischungspartnern aus mindestens zwei Pflanzenfamilien	108–132
4	31.08.	15.02.	Ansaat von mindestens drei Mischungspartnern aus mindestens zwei Pflanzenfamilien	153–187
5	20.09.	01.03.	Ansaat aus mindestens drei Mischungspartnern aus mindestens zwei Pflanzenfamilien	135–165
6	15.10.	21.03.	Ansaat folgender, winterharter Kulturen (gemäß Saatgutgesetz) oder deren Mischungen: Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne und Wintererbse oder Winterrüben (inkl. Perko)	108–132
7	15.09.	31.01.	Ansaat von Begleitsaaten zwischen bzw. in den Reihen bei Winterraps mit mindestens drei Mischungspartnern aus mindestens zwei Pflanzenfamilien, kein Herbizideinsatz nach dem Vierblattstadium des Raps bis zum Ende des Begrünungszeitraumes	81–99

*Die zugeteilten Mittel laut Finanzplan des GSP werden ausgehend von den Durchschnittsbeträgen im Rahmen der vorgegebenen Prämienbänder in Abhängigkeit der beantragten Flächen aliquot auf die Varianten aufgeteilt, garantiert ist dabei der angegebene Mindestbetrag.

System Immergrün

Als Begrünungskulturen gelten Haupt- und Zwischenfrüchte auf Ackerflächen (Ökoregelung). Als Zwischenfrüchte gelten im Begrünungsjahr angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten, auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Bei Untersaaten gilt die Ernte der Hauptfrucht als Anlagdatum der Begrünung.

Nicht als Zwischenfrüchte gelten Ausfälle aus vorhergehenden Kulturen, Getreide und Mais sowie Mischungen mit einem Anteil von mehr als 50 % Getreide und/oder Mais im Bestand. Ausgenommen davon sind Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz.

Zugangsvoraussetzung:

Bewirtschaftung von mindestens 1,5 ha Ackerfläche.

Wichtigste Maßnahmeninhalte:

- Flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerflächen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres. Folgende Zeiträume gelten als begrünt:
 - Ernte Hauptfrucht – Anlage Zwischenfrucht maximal 30 Kalendertage.
 - Umbruch Zwischenfrucht – Anbau Hauptfrucht maximal 30 Kalendertage.
 - Ernte Hauptfrucht – Anbau Hauptfrucht maximal 50 Kalendertage.
- Schlagbezogene Aufzeichnungen (Ernte Hauptkul-

tur, Anlage/Umbruch Begrünung, Anlage Nachfolgekultur).

■ Auflagen für Zwischenfrüchte:

- Aktive Anlage bis spätestens 15. Oktober, Mindestanlagedauer 42 Kalendertage, mindestens drei Mischungspartner aus zwei Pflanzenfamilien, nach dem 20. September angelegte Zwischenfrüchte müssen winterhart sein, dürfen frühestens am 15. Februar umgebrochen werden und können auch in Reinsaat angelegt werden.
- Verzicht auf mineralische N-Düngung ab Anlage bis zum Ende des Verbotszeitraums gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung im Folgejahr.
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ab Anlage bis zum Umbruch. Beseitigung von Zwischenfrüchten nur mit mechanischen Methoden.
- Verzicht auf Bodenbearbeitung ab Anlage bis zum Ende des Begrünungszeitraumes (Ausnahme zum Beispiel für Strip Till-Verfahren).
- Nutzung (kein Drusch) und Pflege ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Häckseln, Mulchen und Walzen ist bei über den Winter bestehenbleibenden Zwischenfrüchten von der Anlage bis zum 31. Oktober verboten.

Prämien „System Immergrün“

Ackerflächen	€/ha*
	70–90

* Bei Maßnahmen der „Ökoregelung“ kann die tatsächliche Auszahlungshöhe aufgrund der „Gesamt-Antragsfläche“ jährlich schwanken, garantiert ist der angegebene Mindestbeitrag.

Vorbeugender Grundwasserschutz

Kärnten hat in der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ zusätzliche Katastralgemeinden gemeldet und somit beträgt die förderfähige Ackerfläche rund 20.600 ha.

Die Teilnahmequote für diese Maßnahme war in der letzten Förderperiode in Kärnten eher gering. Zukünftiges Ziel muss es sein, die Teilnehmerquote zu erhöhen, damit die Boden- und Gewässerqualität nachhaltig erhalten bleibt.

Zugangsvoraussetzungen:

- Mindestens 2 ha Acker in der Gebietskulisse im ersten Verpflichtungsjahr.
- Teilnahme an der Maßnahme „Zwischenfruchtanbau“ (Verbot Variante 3) oder Maßnahme „System Immergrün“.

Wichtigste Maßnahmeninhalte:

- Aufzeichnungen für Ackerflächen im Gebiet – Düngelplanung, betriebliche Dün-

gebilanzierung und schlagbezogene Aufzeichnung.

- Berücksichtigung von Stickstoffüberschüssen aus Vorkulturen (ab 10 kg pro ha).
- Bestimmungen zur Bodenbedeckung über den Winter.
- Zehn Stunden Weiterbildung, Erstellung eines betrieblichen Wasserschutzkonzeptes bis 31. Dezember 2026.
- Bodenproben (je angefangene 5 ha eine Bodenprobe bis 31. Dezember 2026) – Stickstoff-, Phosphor- und Kaligehalt, pH-Wert und Humusgehalt.
- Verbot bestimmter Wirkstoffe auf Soja, Mais (inkl. Zucker- und Saatmais), Sorghum, Raps, Zuckerrübe.

Dipl.-Ing. Christine Petritz

+ Durch erweiterte Gebietskulisse können mehr Betriebe in Kärnten an der Maßnahme teilnehmen.

Prämien „Vorbeugender Grundwasserschutz“

	Details	€/ha
Ackerflächen im Gebiet Bgld., Ktn., NO, OÖ, Wien und Stmk. gemäß Anhang G	Basisprämie	50
	Zuschlag für die ersten 10 ha für Bildungs- und Beratungsaufgaben	30
	Zuschlag für Pflanzenschutzmittelverzicht Mais und Sorghum	20
	Zuschlag für Pflanzenschutzmittelverzicht Raps und Saatmaisvermehrung	60
	Zuschlag für zusätzliche Auflagen für Flächen im Gebiet Oberösterreich (Landes-Top-up)	30
	Zuschlag stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen (nur für Betriebe mit >= 1 GVE Schweine je ha Ackerfläche)	50
	Auswaschungsgefährdete Ackerflächen (bis maximal 20 % der Ackerfläche des Betriebes)	500

Hinweis zu Begrünung Herbst 2022:

Betriebe, die heuer aktiv bei der Begrünungsvariante „System Immergrün“ teilnehmen und diese auch 2023 beantragen wollen, müssen bei der Anlage der Zwischenfrüchte auf die Anzahl der Mischungspartner nach der neuen Richtlinie achten.

Erosionsschutz Acker

Der Erosionsschutz gewinnt immer mehr an Bedeutung.

Maßnahmenziele sind die Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit, die Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes und die Anpassung an den Klimawandel.

Zugangsvoraussetzungen:

- Teilnahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ oder
- Teilnahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“.

Wichtigste Maßnahmeninhalte:

- Anbau erosionsgefährdeter Kulturen mittels Mulch-, Direktsaat oder Strip-Till nach den Begrünungsvarianten 2, 4, 5 oder 6 der „Zwischenfrucht Begrünung“ oder nach bestehenbleibenden Zwischenfrüchten der Maßnahme „System Immergrün“. Der maximale Zeitraum zwischen der ersten Bodenbearbeitung und dem Anbau der Folgekultur beträgt vier Wochen.

Hinweis für das Frühjahr 2023

Der Anbau erosionsgefährdeter Kulturen mittels der obengenannten Saatverfahren erfolgt nach den ÖPUL 2015-Varianten 4, 5 oder 6, da für 2022 noch die ÖPUL 2015-Begrünungsmaßnahmen gelten.

■ **Anhäufung bei Kartoffeln:** Anbau von Kartoffeln mit in wiederkehrenden Abständen

von maximal zwei Metern durchgeführten Anhäufungen in der Rinne der Dämme zur Verhinderung von Wassererosion – ausgenommen in den Fahrgassen. Die Anhäufungen sind bis zur Krautminderung beizubehalten.

■ **Untersaaten bei Ackerbohne, Kürbis, Sojabohne und Sonnenblume:**

- Aktive Anlage von flächendeckenden Untersaaten mit mindestens drei Mischungspartnern zwischen den Reihen und spätestens acht Wochen nach dem Anbau der Hauptkultur – spätestens jedoch bis zum 30. Juni.
- Die Untersaat muss bis zur Ernte der Hauptkultur erhalten bleiben und darf nicht mit der Hauptkultur mitgeerntet werden. Die Bodenbearbeitung oder ein Herbizideinsatz sind nach der Anlage der Untersaat bis zur Ernte der Hauptkultur nicht erlaubt.

Dipl.-Ing. Christine Petritz

Prämien „Erosionsschutz Acker“

Förderfähige Flächen	Details	€/ha
Erosionsgefährdete Kulturen auf Acker	Mulchsaat	50
	Direktsaat bzw. Strip-Till	80
	Anhäufungen bei Kartoffeln	150
Untersaaten bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume		75
	Zuschlag zu Untersaat-Prämie bei Teilnahme an Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B)	15

Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation

In dieser Maßnahme wird die bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Biogasgülle) auf Acker- und Grünland durch Schleppschlauch, Schleppschuh und Injektionsverfahren sowie die Gülleseparierung von Rindergülle gefördert.

Wichtigste Maßnahmeninhalte:

- **Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger:** Förderfähig ist die bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle bis maximal 50 m³/ha düngungswürdiger Acker- und Grünlandfläche. Die düngungswürdige Fläche berechnet sich aus der Summe der Acker- und Grünlandflächen mit N-

+ Zuschlag bei Separierung am Betrieb anfallender Rindergülle

Düngebedarf gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung. Leguminosenreinbestände und Flächen mit Düngeverbot sind keine düngungswürdigen Flächen.

Die bodennah ausgebrachte Art und Menge des flüssigen Wirtschaftsdüngers (einschließlich Biogasgülle) sowie der Ausbringungsverfahren sind schlagbezogen zu dokumentieren.

■ **Separierung am Betrieb angefallener Rindergülle:**

Förderfähig ist die Trennung von am Betrieb durch Rinderhaltung angefallenem flüssigem Wirtschaftsdünger in eine feste und flüssige Phase mittels entsprechender mechanischer Einrichtungen (zum Beispiel Siebschnecke, Zentrifuge). Dokumentationen über das

Datum der Gülleseparierung und die Menge des separierten flüssigen Wirtschaftsdüngers sind zu führen. Über den Einsatz betriebsfremder Geräte ist ein Nachweis in Form von Rechnungen oder geeigneten, gleichwertigen Unterlagen zu erbringen.

Dipl.-Ing. Christine Petritz

Prämien „Bodennahe Ausbringung und Gülleseparation“

Förderfähige Mengen	Details	€/m ³
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Ackerflächen sowie Grünlandflächen	Schleppschlauchverfahren	1,00
	Schleppschuhverfahren	1,40 ↑
	Gülleinjektionsverfahren	1,60 ↑
Gülleseparierung	bis max. 20 m ³ je Rinder-GVE und Jahr	1,40

Bewirtschaftung von Bergmähdern

Die jetzige ÖPUL-Maßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“ beinhaltet sowohl die Richtlinien für die Mahd von Steiflächen als auch die der Bergmähder. Die Bewirtschaftung von Bergmähdern ist ab 2023 eine eigenständige ÖPUL-Maßnahme.

Von Bernadette Uran

Mit der neuen Förderperiode wurde der Teilbereich „Mahd von Steiflächen“ abgekoppelt und als Zuschlag in die Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ wie auch „Biologische

Wirtschaftsweise“ übernommen. Die Bewirtschaftung von Bergmähdern ist somit ab 2023 eine eigenständige ÖPUL-Maßnahme ohne Kombinationsverpflichtung.

Zugangsvoraussetzung:

An dieser Maßnahme kann nur mit Flächen, die großteils über 1200 m Seehöhe liegen, teilgenommen werden.

Förderungsverpflichtungen

Bei Teilnahme an der Maßnahme „Bewirtschaftung von Berg-



Für die Mahd mit der Sense gibt es eine Prämie von 900 €/ha.

lumen-digital/stock.adobe.com

mähdern“ sind nachstehende Verpflichtungen einzuhalten:

- Maximal eine Mahd inklusive verpflichtender Verbringung des Mähgutes pro Jahr, wobei die Nutzung zumindest jedes zweite Jahr stattfinden muss.
- Verzicht auf Beweidung, eine Nachweide ab dem 16. August ist zulässig.
- Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln mit Ausnahme von Festmist sowie Verzicht auf die Ausbringung von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm auf der Maßnahmenfläche.
- Verzicht auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen jene gemäß der Verordnung (EU) 2018/848; die Prämien werden nur im Jahr der Mahd gewährt (siehe Tabelle) und sind nicht mit anderen ÖPUL-Maßnahmen kombinierbar, ausgenommen ist die Abgeltung der Landschaftselemente in den beiden ÖPUL-Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und „Biologische Wirtschaftsweise“.

+ erhöhte Prämie bei BM 2 und BM 3

Prämien „Bergmähder“

	€/ha
Keine Mahd (BM0)	0
Mahd mit Traktor (BM1)	350
Mahd mit Motormäher (BM2)	550 ↑
Mahd mit Sense (BM3)	900 ↑

„Heuwirtschaft“ löst „Silageverzicht“ ab

Die Maßnahme „Heuwirtschaft“ hat den Erhalt der Kulturlandschaft und den Schutz der Biodiversität durch eine standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung zum Ziel.

Von Bernadette Uran

Zugangsvoraussetzungen:

Um an der mehrjährigen Maßnahme Heuwirtschaft teilnehmen zu können, müssen nach-

stehende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Bio-

logische Wirtschaftsweise“

- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha gemähter Grünlandfläche sowie Eigenschaft als Tierhalter (mind. 0,3 RGVE/ha) im ersten Jahr der Verpflichtung.

Förderungsverpflichtung:

Bei Teilnahme an der Maßnahme „Heuwirtschaft“ sind folgende Verpflichtungen einzuhalten:

- Verzicht auf Silagebereitung und -fütterung am gesamten Betrieb.
- Verzicht auf Lagerung von Silage am gesamten Betrieb.
- Abgabe von Mähgut an Dritte nur in Form von Heu.

- **Neu:** Kombination der Heubewirtschaftung mit Grünfütterung in Form von Eingrasen oder Weide im überwiegenden Teil der Vegetationsperiode für alle rauterverzehrenden Tiere am Betrieb.

- **Neu:** Option Tierhalter-Zuschlag bei Verzicht auf Mähauflbereiter am ges. Betrieb mit einer Prämie von 20 €/ha

Prämien „Heuwirtschaft“

Förderfähige Flächen	Details		€/ha
Ackerflächen	Ackerfutterflächen (ohne Ackerweide)	Nicht-Tierhalter	0
		Tierhalter	135 ↑
Grünlandflächen	Mähwiesen und -weiden (ohne Streuwiesen und Bergmähder)	Nicht-Tierhalter	0
		Tierhalter	135 ↑

+ Wegfall der Unterscheidung zwischen Milchviehalter und Tierhalter

Tierwohl-Maßnahmen im ÖPUL 2023

Im Rahmen des ÖPUL gibt es eine Vielzahl von Maßnahmen zum Tierwohl.



Von Dipl.-Ing. Franz Augustin
Tierische Produktion



Kosten und Einkommensverluste, die durch Weidehaltung entstehen, werden gefördert. Wolfgang Stromberger

Tierwohl – Weidehaltung

Die Unterstützung wird für die Weidehaltung von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamelen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste die durch Weidehaltung entstehen.

Zugangsvoraussetzung:

- Teilnahme mit mindestens 2 RGVE/Betrieb im jeweiligen Jahr.

Förderfähige Tierkategorien:

- Weibliche Rinder ab 2 Jahre, Kühe und Kalbinnen (1,0 RGVE)
- Weibliche Rinder ab ½ Jahr und unter 2 Jahre (0,6 RGVE)
- Männliche Rinder ab ½ Jahr (0,6 RGVE bzw. ab 2 Jahre 1,0 RGVE)
- Weibliche Schafe ab 1 Jahr (0,15 RGVE)

- Weibliche Ziegen ab 1 Jahr (0,15 RGVE)
- Neuweltkamele (Lamas, Alpakas, usw.) ab 1 Jahr (0,15 RGVE)
- Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) ab ½ Jahr (0,3 RGVE bis 1,0 RGVE je nach Alter und Rasse)

Förderungsverpflichtungen:

- Weidehaltung zwischen 1. April und 31. Oktober an mindestens 120 Kalendertagen im Jahr von jeweils allen Tieren einer oder mehrerer Kategorien. Deckung des

**+ erhöhte Prämie für Weide ab 150 Tage
+ Teilnahme mit neuen Kategorien möglich**

Grundfutterbedarfs während der beantragten Weidedauer überwiegend durch Beweidung. Beweidung über einen wesentlichen Teil des Tages. Zugangsmöglichkeit der Tiere zu Tränke und Unterstellmöglichkeit (oder Möglichkeit der raschen Verbringung in den Stall).

- Dokumentation der Weidehaltung in einem Weidetagebuch.
- Meldepflicht, wenn die Mindestweidedauer für einzelne oder mehrere Tiere oder eine gesamte Tierkategorie nicht einhaltbar ist (kranke oder verletzte Tiere, Zuchttiere usw.).

Prämie: 50 Euro/RGVE*

- Bei gleichzeitiger tierbezogener Prämienbeantragung der fakultativ gekoppelten Stützung bei auf Almen aufgetriebenen Rindern, Schafen und Ziegen im Rahmen der Direktzahlungen wird die Prämie für die betroffenen Tiere um die Hälfte reduziert.
- Zuschlag von 20 Euro/RGVE für 150 Kalendertage Weidehaltung je teilnehmende Tierkategorie.

* Bei Maßnahmen der „Ökoregelung“ kann die tatsächliche Auszahlungshöhe aufgrund der Gesamtbeantragungen jährlich schwanken, Prämienkorridor 40 bis 60 Euro/RGVE, Zuschlag 16 bis 24 Euro/RGVE.

Tierwohl – Stallhaltung Rinder

Gefördert wird die Stallhaltung von Jungrindern in Gruppen auf eingestreuten Liegeflächen und erhöhtem Platzangebot zur Verbesserung des Tierwohls.

Förderfähige Kategorien:

- Männliche Rinder unter ½ Jahr
- Männliche Rinder ab ½ Jahr
- Weibliche Rinder unter ½ Jahr
- Weibliche Rinder ab ½ Jahr bis 2 Jahre

Weitere Förderbedingungen:

- Teilnahme mit mindestens 2 RGVE im jeweiligen Jahr; Mitgliedschaft beim Tierge-

sundheitsdienst (wenn mehr als zehn RGVE Jahresdurchschnittsbestand); bei weiblichen Rindern Teilnahme am AMA-Gütesiegel Rinderhaltung mit dem Zusatzmodul „Qplus Rind“. Betriebe mit Milchlieferung sind von der Teilnahme an der Kategorie weibliche Rinder ab ½ Jahr bis 2 Jahre ausgeschlossen.

Geforderte nutzbare Gesamtfläche „Tierwohl – Stallhaltung Rinder“

Tiergewicht	Mindestfläche je Tier
bis 150 kg	1,8 m ²
bis 220 kg	2,5 m ²
bis 350 kg	3,0 m ²
bis 500 kg	3,6 m ²
ab 500 kg	4,2 m ²

- **Haltung der Tiere in Gruppen:** Den Tieren muss eine gemeinsame Liegefläche zur Verfügung stehen (keine Einzelliegeboxen).
- **Eingestreuete Liegefläche:** Die eingestreuete Liegefläche muss zumindest 40% der geforderten Gesamtfläche je Tier (siehe Tabelle) betragen. Der Boden im Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine

weiche und trockene Liegefläche gewährleistet ist.

RGVE-Faktoren je Tier:

- Rinder bis ½ Jahr: 0,4 RGVE
- Rinder ½ bis 2 Jahre: 0,6 RGVE
- Rinder über 2 Jahre: 1 RGVE

Förderhöhe:

- 180 Euro je RGVE (bei gleichzeitiger Beantragung von „Tierwohl Weide“ oder „Almbewirtschaftung“ oder Erhalt der gekoppelten Stützung bei Almauftrieb 150 Euro je RGVE).
- 20 Euro je RGVE Zuschlag, bei Kompostierung des gesamten am Betrieb anfallenden Festmistes.

+ Teilnahme mit neuen Kategorien möglich

Tierwohl – Schweinehaltung

Gefördert werden die Stallhaltung von Schweinen in Gruppen auf eingestreuten Liegeflächen bei erhöhtem Platzangebot und die Freilandhaltung von Schweinen sowie die Haltung von unkupierten Schweinen und die Fütterung mit ausschließlich europäischem Eiweißfuttermitteln.

Zugangsvoraussetzung:

- Teilnahme mit mind. 2 GVE/ Betrieb im jeweiligen Jahr.

Förderbare Kategorien:

- Ferkel (8 bis 32 kg)
- Jung- und Mastschweine
- Zuchtsauen und gedeckte Jungsauen

Flächenbedarf je Tier:

- Ferkel, Jung- und Mastschweine bis 20 kg: 0,30 m²
- Ferkel, Jung- und Mastschweine bis 32 kg: 0,50 m²
- Ferkel, Jung- und Mast-

schweine bis 50 kg: 0,70 m²

- Ferkel, Jung- und Mastschweine bis 85 kg: 0,90 m²
- Ferkel, Jung- und Mastschweine ab 85 kg: 1,10 m²
Zumindest 40 % der angeführten Gesamtfläche je Tier müssen planbefestigt (d.h. max. 5 % perforiert) und so reichlich eingestreut sein, dass eine trockene Liegefläche gegeben ist.
- Zuchtsauen: 3 m² Gesamtfläche, davon mind. 1,30 m² planbefestigt, eingestreut
- Jungsauen: 2 m² Gesamtfläche, davon mindestens 0,95 m² planbefestigt, eingestreut
- Max. Viehbestandsdichte gem. wasserrechtlicher Bewilligung durch die zuständige Behörde. Falls keine vorliegt, dürfen max. 4 GVE/ha gehalten werden. Dauer der durchgehenden Verwendung einer Fläche max. ein Jahr.

GVE-Faktoren je Tier laut Jahresdurchschnittsbestand der Tierliste

- Ferkel 8 bis 32 kg: 0,07 GVE
- Jung- und Mastschweine ab 32 kg: 0,30 GVE
- Jung- und Zuchtsauen ab 50 kg: 0,50 GVE

Gefördert wird die Stallhaltung von Schweinen in Gruppen auf eingestreuten Liegeflächen.

Andreas Mak



Prämien „Tierwohl – Stallhaltung Schweine“

Kategorie	Details	Euro/GVE
Ferkel	ab 8 bis 32 kg Lebendgewicht	180
	Zuschlag bei Haltung unkupierter Ferkel	250
	Zuschlag Fütterung GVO freier europ. Eiweißfuttermittel	60
Jung- und Mastschweine	ab 32 kg Lebendgewicht	65
	Zuschlag bei Haltung unkupierter Schweine	60
	Zuschlag Fütterung GVO freier europ. Eiweißfuttermittel	60
Zuchtsauen, gedeckte Jungsauen	ab 50 kg Lebendgewicht	80
	Zuschlag Fütterung GVO freier europ. Eiweißfuttermittel	60

+ Teilnahme mit neuen Kategorien möglich + neue Abgeltungsmöglichkeit Verzicht Schwanzkupieren und Einsatz von GVO-freien Eiweißfuttermitteln



Das Krainer Steinschaf zählt zu den gefährdeten Rassen.

Penker

Prämien „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“ (Euro je Tier)

Tierart	Prämienstufe A	Prämienstufe B	Zuschlag bes. Generhaltungsprogramm	Zuschlag Milchleistungskontrolle
Kuh	210	310	20	80
Stute	210	310	20	
Stier/Hengst	420	620	20	
Schaf/Ziege	50	60	20	
Widder/Bock	100	120	20	
Zuchtsau		150	20	
Eber		300	20	

Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

Für die Haltung von weiblichen und männlichen Zuchttieren bestimmter – in ihrem Bestand gefährdeter – Rinder-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinerassen wird im Rahmen des ÖPUL 2023 eine Förderung gewährt.

- **Förderfähigkeit:** Die beantragten Tiere müssen im Zuchtbuch einer für die jeweilige Rasse anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sein und der Betrieb des Antragstellers muss am Zuchtprogramm für die Rasse teilnehmen. Förderfähige weibliche Zuchttiere müssen bis zum 1. April des Antragsjahres zumindest einmal Nachwuchs bekommen haben. Männliche Zuchttiere müssen jährlich im Zuchteinsatz stehen. Bei Rindern werden die förderfähigen Tiere aus der AMA-Rinder-

datenbank ermittelt. Bei allen anderen Tierarten sind die förderfähigen Tiere im MFA zu beantragen. Eine Teilnahme mit mindestens einem förderfähigen Tier pro Jahr ist notwendig.

- **Haltedauer:** Die beantragten Tiere müssen ab 1. April bis 31. Dezember gehalten werden. Sofern Tiere vorzeitig vom Betrieb abgehen, müssen diese innerhalb von fünf Wochen mit förderfähigen Tieren nachbesetzt werden.
- **Prämienstufe der häufig in Kärnten gehaltenen Rassen:** Kärntner Blondvieh (B), Original Pinzgauer (A), Noriker (A), Kärntner Brillenschaf (A), Krainer Steinschaf (A), Tauernschecken (B).

Info: Weitere Informationen zur Maßnahme inklusive Rassenliste: [lk-online unter www.ktn.lko.at](http://www.ktn.lko.at).

Humuserhalt und Bodenschutz

Im Österreichischen Umweltprogramm ist ab 2023 eine für Kärnten neue Maßnahme vorgesehen. Sie nennt sich „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchfähigem Grünland (HBG).“

Von Bernadette Uran

Die HBG löst die ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Grünlandflächen“ in ausgewählten Gebieten von Salzburg und Oberösterreich ab und wird mit der neuen GAP auf ganz Österreich ausgeweitet.

Die Prämie wird für den Verzicht auf Grünlandumbruch einschließlich der Grünland-

erneuerung durch Umbruch auf allen Grünlandflächen des Betriebes mit einer Hangneigung unter 18 % gewährt. Nicht förderfähig sind Flächen mit einem Umbruchsverbot gemäß GLÖZ 2, GLÖZ 4 bzw. GLÖZ 9, ausgenommen Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland als gemähte Grünlandfläche (ausgenommen Bergmäher).

Prämien "Humuserhalt und Bodenschutz"

Förderfähige Flächen	Durchschnittliche Grünlandzahl (GZ) des Schlages	€/ha
Grünlandflächen mit einer Hangneigung < 18 %	GZ < 20	30
	20 ≤ GZ < 30	50
	30 ≤ GZ < 40	70
	GZ ≥ 40	100
Optionaler Zuschlag Bewirtschaftung artenreiches Grünland oder einmähdige Wiesen		150

Zugangsvoraussetzungen:

- Teilnahme an „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“.
- Bewirtschaftung von mind. 2 ha Grünland sowie Erfüllung der Tierhaltereigenenschaft im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Mindestens 40 % Grünlandanteil (ausgenommen Almweideflächen) an der landwirtschaftlichen Nutzfläche im ersten Jahr der Verpflichtung.

Förderungsvoraussetzungen:

- Grünlandumbruchsverbot einschließlich Grünlanderneuerung durch Umbruch, ausgenommen bei Schädlingsbefall oder im Falle einer Neuanlage von Grünlandbiodiversitätsflächen mittels Neueinsaat einer dauerhaften, den Richtlinien entsprechenden Saatgutmischung in den Maßnahmen „Umweltgerechte und bio-

+ neue attraktive Maßnahme für Kärntens Betriebe mit Grünland.

diversitätsfördernde Bewirtschaftung“ bzw. „Biologische Wirtschaftsweise“.

- Fachspezifische Kurse im Ausmaß von mindestens fünf Stunden bis spätestens 31. 12. 2025 zum Thema Grünlandbewirtschaftung.
- Bodenuntersuchungen pro angefangene 5 ha Grünlandfläche gemäß Mehrfachantrag Flächen 2025 bis 31. 12. 2025.
- Optionaler Zuschlag – Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähdigen Wiesen (inkl. Streuwiesen) für maximal 15 % des gemähten Grünlandes, jedenfalls 2 ha: jährliche Beantragung inklusive Dokumentation der durchgeführten Begehungen der beantragten Schläge und der vorhandenen Kennarten

Naturschutzmaßnahmen im ÖPUL

Die bekannte WF-Maßnahme wird im neuen ÖPUL ab 2023 unter dem Namen „Naturschutz (NAT)“ fortgeführt werden.

Naturschutz (NAT)

Die Ziele sind Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume, Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffsenken und Forcierung der Berücksichtigung gebietsspezifischer Aspekte zur Erreichung der Biodiversitätsziele. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der Naturschutzauflagen entstehen.

Voraussetzungen:

- Vorliegen einer Projektbestätigung

- Im Falle optionaler Zuschlag regionaler Naturschutzplan: Projektbestätigung Regionaler Naturschutzplan durch die zuständige Stelle des Landes.

Förderungsverpflichtungen:

- Einhaltung der in der Projektbestätigung festgelegten Bewirtschaftungsauflagen auf in der Maßnahme eingebrachten Flächen.

Auflagen – unabhängig von der Projektbestätigung:

- Mindestens eine Nutzung alle zwei Jahre, maximal drei Nutzungen von Grünlandflächen pro Jahr

- Keine maschinelle Entsteinung, keine Geländekorrekturen, Ablagerungen und Aufschüttungen, keine Neuentwässerung, keine Lagerung von Siloballen
- Keine Ein- oder Nachsaaten auf Grünlandflächen mit der Ausnahme der Sanierung von Wildschäden, Engerlingsbefall etc. – nach schriftlicher Genehmigung durch die zuständige Landesdienststelle
- Keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen (Ausnahme Mähweiden); keine Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost

- Naturschutz-Weidetagebuch bei verpflichtender Beweidung

Optionaler Zuschlag Regionaler Naturschutzplan: Im Rahmen des „Regionalen Naturschutzplans“ werden Zielsetzungen für eine abgegrenzte Region (z. B. Natura 2000-Gebiet, Teilgebiet eines Schutzgebiets) definiert und diese mit Unterstützung einer Projektgemeinschaft umgesetzt. Im Zuge von gemeinsamen Planungen, Workshops und Betriebsbesuchen werden die wertvollen Flächen der Region identifiziert und deren Schutzbedarf dargestellt. Die Projektbestätigung der landwirtschaftlichen Betriebe enthält alle Förderungsverpflichtungen, die für die Erreichung der regionalen Ziel-

setzungen erforderlich sind. Die Förderungsverpflichtungen werden gemäß Förderungsvoraussetzungen des Anhang I ausgewählt. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Teilnahmebestätigung der für die Abwicklung des Regionalen Naturschutzplans beauftragten Stelle.

Prämien: Die Höhe der Natur-schutzprämie richtet sich nach den flächenspezifischen Förderauflagen und ist der Projektbestätigung zu entnehmen.

Ergebnisorientierte Bewirtschaftung

Die derzeitige ÖPUL-2015-Maßnahme „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ wird im ÖPUL 2023 als „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ angeboten und im Vergleich zur Pilotphase ausgebaut.

Diese Maßnahme ist eine Bundesmaßnahme und wird nicht über die Naturschutzabteilung des Landes abgewickelt.

Voraussetzungen und Förderungsverpflichtungen:

- Vorliegen einer Projektbestätigung, welche die für die jeweilige Fläche verpflichtend erforderlichen, detaillierten Bedingungen festlegt.
- Festgelegte Indikatoren sind laufend zu beobachten und in einer vorgegebenen Datenbank zu erfassen.
- Teilnahme an mindestens einem regionalen Vernetzungstreffen, in dem der Fortschritt der Zielerfüllung betreffend Biodiversität mit Experten besprochen wird und Erfahrungen mit angewandten Bewirtschaftungsmethoden ausgetauscht werden.

Prämien: Förderfähig sind Acker- und Grünlandflächen. Festlegung der Prämien anhand der angenommenen Bewirtschaftungsaufgaben zur Erreichung der flächenspezifischen Ziele und Indikatoren. Die exakte Förderhöhe ist der Projektbestätigung zu entnehmen.

Von Dipl.-Ing. Mathias Maritschnig

Maßnahmen bei Dauerkulturen

Diese Maßnahmen betreffen die Bewirtschaftung von Dauer- und Spezialkulturflächen.

Von Bernadette Uran,
Dipl.-Ing. Mathias
Maritschnig

Erosionsschutz für Wein, Obst und Hopfen

Ab einer Mindestteilnah-mefläche von 0,5 ha werden Unterstützungen gewährt.

Förderungsverpflichtungen:

- Ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen mittels:
 - Einsaat von mindestens drei winterharten Mischungspartnern als Begrünung oder
 - Belassen von bestehenden Kulturen zwischen den Reihen von Dauer-/ Spezialkulturflächen oder
 - Bewirtschaftung von Terrassen

Nicht erlaubt sind: organische Bodenbedeckungen (z. B. Stroh, Gras-, Rindenmulch), reine Selbstbegrünungen, Getreide/Mais (ausgenommen Grünschnittroggen) sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide/Mais. Getreide als Deckfrucht ist zulässig.

Der unmittelbare Bereich um die Stämme in einer Zeilenbreite (Wein maximal 80

cm, Obst/Hopfen maximal 100 cm) darf offenbleiben. Bei Pflanzsystemen, wo die maximal vorgegebene Zeilenbreite nicht möglich ist, sind mindestens 60 % der Gesamtfläche zu begrünen.

- Bodenbearbeitung im Begrünungszeitraum ist nur erlaubt, wenn Begrünung nicht zerstört wird (z. B. Untergrund- oder Tiefenlockern) oder danach die Neuanlage erfolgt.
- Keine Nutzung der Begrünung (Mahd + Abtransport) erlaubt; extensive Weidenutzung durch Schafe bzw. temporäre Weidenutzung durch Geflügel ist zulässig.
- Schlagbezogene Aufzeichnungen inklusive Datum der Rodung bzw. Neuauspflanzung der Dauerkultur sowie Datum der Anlage und des Umbruchs der Begrünung
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den Begrünungen der Fahrgassen von der An-

lage bis zum Umbruch. Beseitigung nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten)

- Optionaler Zuschlag: Einsatz von Organismen oder Pheromonen gemäß Aufwandsmengen im Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamts für Ernährungssicherheit. Bei gleichzeitiger Teilnahme an den Maßnahmen „Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ sowie „Biologische Wirtschaftsweise“ wird der Zuschlag um 50 % reduziert.
- Die zugeteilten Mittel laut Finanzplan des GAP-Strategieplanes werden ausgehend von den Durchschnittsbeträgen im Rahmen der vorgegebenen Prämienbänder in Abhängigkeit der beantragten Flächen aliquot aufgeteilt, garantiert ist dabei der angegebene Mindestbetrag.

Fortsetzung umseitig

Prämien „Erosionsschutz Wein, Obst, Hopfen“

Förderfähige Flächen	Details	€/ha*
Wein, Wein-terrassen	< 25 % Hangneigung	180 bis 220
	≥ 25 % bis < 35 % Hangneigung	270 bis 330
	≥ 35 % bis < 50 % Hangneigung	450 bis 550
	≥ 50 % Hangneigung	720 bis 880
Obst	Zuschlag Einsatz von Organismen oder Pheromonen	135 bis 165
	< 25 % Hangneigung	180 bis 220
	≥ 25 % Hangneigung	315 bis 385
Hopfen	Zuschlag Einsatz von Organismen oder Pheromonen	135 bis 165
		180 bis 220
		135 bis 165

*Bei Maßnahmen der „Ökoregelung“ kann die tatsächliche Auszahlungshöhe aufgrund der „Gesamtantragsfläche“ jährlich schwanken, garantiert ist der angegebene Mindestbeitrag.

Fortsetzung von Seite 25

Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen

Die mehrjährige Maßnahme Herbizidverzicht wird als Unterstützung auf Wein-, Obst- und Hopfenflächen gewährt.

Vertragszeitraum auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen

- Verzicht auf Kauf und Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln

Zugangsvoraussetzungen und Förderungsverpflichtungen:

- Mindestteilnahmefläche 0,5 Hektar Wein, Obst oder Hopfen im ersten Jahr der Verpflichtung
- Verzicht auf Herbizide im

Prämien „Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“

Förderfähige Flächen	€/ha
Wein, Obst (ohne Walnuss und Edelkastanie), Hopfen	250

Insektizidverzicht Wein, Obst u. Hopfen

Die mehrjährige Maßnahme Insektizidverzicht wird als Unterstützung auf Wein-, Obst- und Hopfenflächen gewährt.

VO (EU) 2018/848) auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen. Ausnahme: Behördlich angeordnete Maßnahme zur Bekämpfung von Schaderregern

- Verzicht auf Kauf und Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln

Zugangsvoraussetzungen und Förderungsverpflichtungen:

- Mindestteilnahmefläche 0,5 Hektar Wein, Obst oder Hopfen im ersten Jahr der Verpflichtung
- Verzicht auf Insektizide (Ausnahme: Mittel gemäß

Prämien „Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“

Förderfähige Flächen	€/ha
Wein, Obst, Hopfen	250

Nützlingseinsatz im geschützten Anbau

Als einjährige Maßnahme wird für Flächen unter Folie oder Glas die Maßnahme „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“ angeboten. Unabhängig ob auf gewachsenen Boden oder in Topf- oder Substratkultur angebaut wird, kann die Maßnahme beantragt werden.

register des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in zumindest einem Gewächshaus oder Folientunnel. Anrechenbar sind nur Anwendungen, die einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen.

- Schlagbezogene Aufzeichnungen über Art und Menge der eingesetzten Organismen, Belege über Zukauf, Grund und Ziel sowie Datum des Einsatzes sind zu führen.

Zugangsvoraussetzung:

- Keine Teilnahme an einem operationellen Programm, in dem der Einsatz von Organismen abgeboten wird, unabhängig von einer Abgeltung aus dem operationellen Programm.

Förderungsverpflichtungen:

- Einsatz von Organismen gemäß Aufwandsmengen im Pflanzenschutzmittel-

Prämien „Einsatz von Nützlingen“

Förderfähige Flächen	€/ha
Flächen im geschützten Anbau (Nutzungsart „A“ oder „GA“)	2000

Die Prämie ist auf der Einzelfläche mit keiner anderen Prämie kombinierbar.

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage (AZ) wird in der neuen Förderperiode unter dem Motto „Evolution statt Revolution“ weiterentwickelt. Basis für die Berechnung der Prämien bleiben weiter die Erschwernispunkte.

Von Dipl.-Ing. Mathias Maritschnig

Ab 2023 werden nur geringfügige Anpassungen vorgenommen. Der Bud-

getrahmen bleibt mit jährlich 250 Mio. Euro österreichweit weitgehend unverändert. 2021 wurden 245 Mio. Euro AZ ausbezahlt.

Förderungsbedingungen

Die AZ wird ab 2023 bereits ab 1,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche im benachteiligten Gebiet (siehe Grafik) inklusive der anrechenbaren Almweidefläche gewährt – bisher ab 2 ha. Die AZ wird weiterhin für maximal 70 ha landwirtschaftliche Nutzfläche gewährt.

Das Ziel der Ausgleichszulage ist der weitgehende Ausgleich von Einkommensnachteilen gegenüber Betrieben in Gunstlagen. Damit soll die Bewirtschaftung der Flächen auch im benachteiligten Gebiet gewährleistet bleiben.

Die Höhe der Ausgleichszulage je Betrieb hängt weiterhin von folgenden Faktoren ab:

- vom Ausmaß der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) im benachteiligten Gebiet

und der anrechenbaren Alm- und Gemeinschaftsweidefläche.

- von der Anzahl der Erschwernispunkte (EP) des Heimbetriebes, die das Ausmaß der Bewirtschaftungsergebnisse zum Ausdruck bringen.
- Tierhalter erhalten eine höhere Ausgleichszulage als Nicht-Tierhalter. Als Tierhalter gelten Betriebe mit einer ganzjährigen Haltung von durchschnittlich zumindest 0,3 RGVE je ha LN innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebiets (ohne Almweideflächen), und es müssen ganzjährig ein oder mehrere raufutterverzehrende Tiere im Ausmaß von mindestens ein RGVE am Betrieb vorhanden sein.



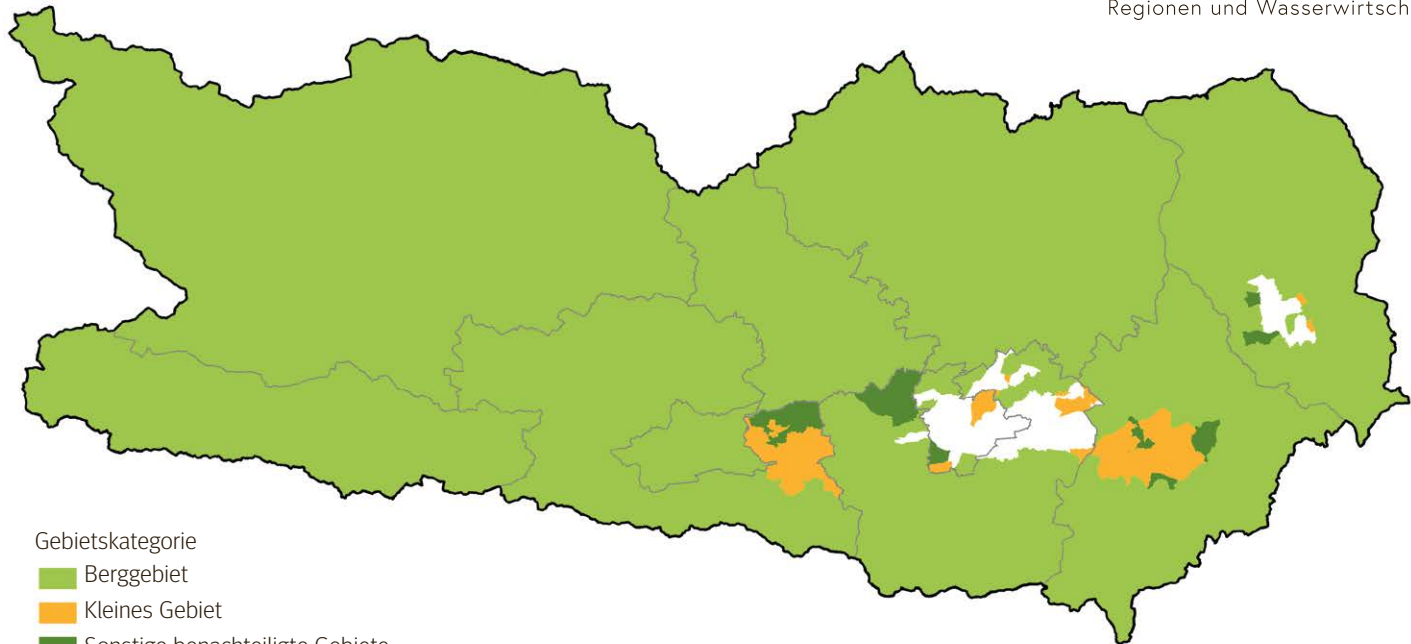
Der Großteil Kärntens liegt im benachteiligten Gebiet, siehe Abbildung Seite 27.




stock.adobe.com

für benachteiligte Gebiete 2023

Kärnten – Benachteiligte Gebiete

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft



Gebietskategorie
 Berggebiet
 Kleines Gebiet
 Sonstige benachteiligte Gebiete

Quelle Basisdaten: © BEV, 2019; Statistik Austria - data.statistik.gv.at
 Quelle Fachdaten: BMLRT
 Layout & Design der Basiskarte: LFRZ GmbH, 2020
 Datenauswertung & Design der Fachdaten: BMLRT, 2022

Mehr AZ für die ersten 20 ha

Um Klein- und Mittelbetriebe besser zu unterstützen, wird eine neue Degressionsstufe (10 bis 20 ha) eingeführt, die höher dotiert wird (siehe Tabelle). Die bisher bekannte Stufe 10 bis 30 ha wird in zwei Stufen

aufgeteilt: 10 bis 20 ha und 20 bis 30 ha. Gleichzeitig wird auch eine Formelanpassung in den ersten zwei Stufen eingeführt, dadurch steigen die AZ-Prämien vor allem in den ersten zwei Stufen bis 20 ha an.

zahl über 45 nur mehr einen Erschwernispunkteabzug (60–1,5x [BKLZ-5]). Sofern mindestens fünf EP für den jeweiligen Betrieb verbleiben, wird die AZ mit Erschwernispunkten be-

rechnet. Für viele bisherige EP-0-Betriebe bedeutet das mehr AZ ab 2023. Die Anzahl der EP-0-Betriebe verringert sich dadurch, weil sie dann zur EP-Gruppe 1 gehören.

Erschwernispunkte

Die Ermittlung der Erschwernispunkte wird nahezu unverändert weitergeführt und basiert weiterhin auf der Erfassung von neun Erschwerniskriterien, welche zu den beiden bekannten Hauptkriterien „Topographie“ und „Klima und Boden“ zusammengefasst werden. Für Trennstücke (kleine Feldstücke bis 1 ha) gibt es mehr Erschwernispunkte. Die Kriterien Weg-erhaltung, LKW-Erreichbarkeit und Abgeschnittenheit fallen weg. Als neues Kriterium bei

der Berechnung der Erschwernispunkte gibt es ab 2023 die sogenannte „Streulage“, das ist die Entfernung der bewirtschafteten Flächen zueinander bzw. zur Hofstelle.

Neu ist auch, dass Betriebe mit Bodenklimazahl über 45 teilweise mehr AZ erhalten werden. Betriebe mit einer Bodenklimazahl über 45 und weniger als 20 Hangneigungspunkten bekommen derzeit 25 Euro AZ je ha. Ab 2023 gibt es für Betriebe mit einer Bodenklima-

AZ auf der Alm/Gemeinschaftsweide

Für Alm- bzw. Gemeinschaftsweideflächen wird ebenfalls wie bisher eine Alm/Gemeinschaftsweide-AZ berechnet und dem Heimbetrieb (Auf-

treiber) unter Berücksichtigung der aufgetriebenen Tiere ausbezahlt. Näheres zum Thema Alm-AZ lesen Sie auf der Seiten 9 und 10.

Tabelle: Degressionsstufen AZ ab 2023

Fläche	Tierhalter Prämie/ha	Nicht-Tierhalter Prämie/ha
Heimbetrieb mit EP		
0 bis 10 ha	2,10 € × EP + 70 €	0,70 € × EP + 45 €
> 10 bis 20 ha	0,41 € × EP + 65 €	0,33 € × EP + 45 €
> 20 bis 30 ha	0,35 € × EP + 40 €	0,28 € × EP + 30 €
> 30 bis 40 ha	0,30 € × EP + 35 €	0,24 € × EP + 25 €
> 40 bis 50 ha	0,24 € × EP + 25 €	0,19 € × EP + 20 €
> 50 bis 60 ha	0,20 € × EP + 20 €	0,16 € × EP + 15 €
> 60 bis 70 ha	0,16 € × EP + 16 €	0,13 € × EP + 10 €
> 70 ha	0 €	0 €

Anpassungen in den Formeln sind fett und blau dargestellt.

GAP-Spezialberatung – neues Angebot der LK Kärnten

Eine umfassende Informationskampagne und gute Beratungsangebote der LK unterstützen dabei, die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik 2023 optimal zu nutzen.

Die neue Förderperiode ab 2023 bringt so manche Änderungen mit sich. Ein neuartiger modularer Aufbau der GAP 2023, die erweiterte Konditionalität, neue ÖPUL-Maßnahmen, geänderte Richtlinien, andere Prämienhöhen, Zuschläge etc. – da kann man die Übersicht leicht verlieren.

Um optimal in die neue Förderperiode starten zu können, bietet die Landwirtschaftskammer Kärnten – zusätzlich zur weitgefächerten Informationskampagne mit Kärntner-Bauer-Artikeln, Webinaren, Informationsveranstaltungen in Präsenz, etc. – auf den Betrieb zugeschnittene, individuelle Einzelberatungen unter Voranmeldung an. Die Anmeldung zu der GAP-Spezialberatung wurde bereits beim Mehrfachantragstermin 2022 erhoben. Interessenten, die sich noch nicht vormerken haben lassen, können sich noch bis Ende Juni 2022 in der jeweiligen Außenstelle melden, um einen persönlichen Beratungstermin zu buchen.

Die Termine zu den GAP-Spezialberatungen sind für September und Oktober 2022

eingepplant. Angemeldete Betriebe erhalten rechtzeitig einen Terminbrief. Sollte der Termin aus diversen Gründen nicht wahrgenommen werden können, wird um telefonische Terminverschiebung ersucht.

Die einzelbetriebliche Beratung findet in der zugehörigen Außenstelle statt. Teilnehmer am INVEKOS-Servicepaket erhalten auf die Beratung eine Ermäßigung (siehe Tabelle). Gemeinsam mit dem Berater wird der für den Betrieb geeignete Maßnahmenmix erhoben, die einzuhaltenden Auflagen werden besprochen und die zukünftigen Prämien mit einem Prämienrechner kalkuliert. Sämtliche bei diesem Termin erarbeiteten Unterlagen und Informationen werden in einer Mappe gesammelt mitgegeben, um sich zuhause optimal für die Antragstellung ab November 2022 vorbereiten zu können.

Bernadette Uran



Beratung	Preis/Beratung in Euro
Ohne ISP*	39
ISP Standard-Kunde	19
ISP Standard-Plus-Kunde	0

*ISP = INVEKOS-Servicepaket



Die MFA-Antragstellung im eAMA erfolgt zukünftig vom 3. November des Vorjahres bis 15. April des Antragsjahres.

Neue GAP – neue Antragstellung

Ab dem Mehrfachantrag 2023 und mit dem Start der neuen Förderperiode für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023 kommt es zu wesentlichen Änderungen bei der Antragstellung und Förderungsabwicklung.



Von Elke Brencic,
Agrar- und Marktwirtschaft

Ein Hauptgrund für die Änderungen der Förderungsabwicklung ist, dass durch entsprechende EU-Vorgaben ab 2023 alle Mitgliedsstaaten ein Flächen-Monitoring-System (FMS) zur Leistungserfassung und Kontrolle einführen müssen. Das bedeutet, dass zukünftig auf beantragten Schlägen eine durchgehende Überprüfung der durch das Monitoring feststellbaren Beihilfekriterien mit Unterstützung von Satellitendaten durchgeführt wird. Dieses Flächen-Monitoring-System soll aber nicht nur zu Kontrollzwecken, sondern auch als Hilfestellung für Antragstellerinnen und Antragsteller genutzt werden.

Um diese neuen Vorgaben fristgerecht umzusetzen und eine Auszahlung der Leistungsabgeltungen noch im Jahr der Beantragung beibehalten zu können, sind folgende Ände-

rungen vorgesehen und notwendig:

- Die wesentlichste Änderung besteht darin, dass es je Antragsjahr nur noch einen Antrag, den Mehrfachantrag, gibt. Der bisherige Herbstantrag (für die Beantragung der ÖPUL-Maßnahmen bzw. für die Bekanntgabe der Varianten für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“) hat ausgedient und wird in den Mehrfachantrag integriert. Das heißt auch, dass die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ des Sommers/Herbstes gemeinsam im Mehrfachantrag des jeweiligen Jahres abgewickelt wird.
- Eine weitere sehr wesentliche Änderung ist das frühere Ende der Einreichfrist, nämlich der 15. April, statt wie bisher der 15. Mai des Antragsjahres. Weiters wird es ab 2023 keine Nachreichfrist mehr geben, im Gegenzug sind jedoch umfassende Korrekturmöglichkeiten vorgesehen.
- Der Mehrfachantrag startet zukünftig deutlich früher und wird ab November des

Vorjahres für die Antragstellung zur Verfügung stehen. Das heißt, für das Antragsjahr 2023 wird der MFA 2023 bereits ab dem 3. November 2022 im eAMA online verfügbar sein und es können alle Maßnahmen und Flächen beantragt werden.

- Der Mehrfachantrag beinhaltet mehrere Beantragungs- bzw. Fördergegenstände (siehe Tabelle), die bis zu einem bestimmten Datum beantragt bzw. als Korrektur zu einem bereits abgegebenen Antrag fristgerecht nachgemeldet werden müssen. Bei den in der Tabelle angeführten Einreichterminen handelt es sich um Fallfristen, es gibt keine Nachreichfristen.

- Achtung! Bis spätestens 31. Dezember 2022 und somit zeitgerecht vor Verpflichtungsbeginn des ÖPUL 2023 (das ist der 1. Jänner 2023) müssen die entsprechenden

ÖPUL-Maßnahmen beantragt werden.

MFA 2023 – Stichtage und Antragsfristen

Beantragungs-/Fördergegenstand	Stichtag für beantragte Flächen /Tiere	Ende Einreichfrist
ÖPUL 2023 – Maßnahmen		31.12.2022
DIZA und AZ		
Junglandwirte-Top-Up		
alle Flächenangaben mit Kulturen und Codes		
Tierliste	01.04.2023	15.04.2023
Tierwohl-Weide inkl. ohrmarkenbezogene Angabe bei Schafen und Ziegen		
Erhaltung gefährdeter Nutztierassen		
Bienenstöcke		
Almauftriebsliste inkl. ohrmarkenbezogene Angabe bei Schafen und Ziegen (14-tägige Meldefrist beachten!)	01.07.2023	15.07.2023
Alm-/Weidemeldung Rinder (14-tägige Meldefrist beachten!)		
Begrünung Zwischenfrucht – Varianten 1, 2 und 3	01.04.2023	31.08.2023
Begrünung Zwischenfrucht – Varianten 4, 5, 6 und 7	01.04.2023	30.09.2023
Bodennah ausgebrachte Güllemenge (Bezugszeitraum Kalenderjahr)		30.11.2023

Neue Flächen- und Bewirtschaftungsstichtage

ÖPUL-Maßnahmen

Es kann nur für jene Maßnahmen eine Prämie gewährt werden, die spätestens bis 31. Dezember des Vorjahres beantragt wurden – dazu folgende Hinweise:

- Für mehrjährige Verpflichtungen gilt die erstmalige Antragstellung als Verpflichtungsbeginn.
- Einjährige Maßnahmen müssen bei laufender Verpflichtung nicht jährlich neu beantragt werden, sondern verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr (sofern keine Abmeldung erfolgt).
- Die Sonderregelung der ÖPUL-Maßnahmenübernahme wird es auch zukünftig geben.
- Kommt eine Maßnahme aufgrund einer Unterschreitung von Mindestvoraussetzungen nicht zustande, so ist ggf. eine erneute Beantragung im Herbst erforderlich.

Flächenstichtag

- Der Tag, an dem die Flächen in der Bewirtschaftung und Verfügungsgewalt des Antragstellers sein müssen, ist der 1. April. Das gilt für alle Flächenprämien der Direktzahlungen, ÖPUL (inkl. Zwischenfrucht-begrünung) und AZ.
- Begrünungsvarianten für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ können nur auf jenen Ackerflächen beantragt und gefördert werden, die der Bewirtschafter zum Stichtag 1. April in seinem MFA bis spätestens 15. April bekannt gegeben hat. Im Falle von im Herbst neu zugepachteten Ackerflächen können dem neuen Pächter im aktuellen Jahr keine Begrünungsprämien gewährt werden, da die Fläche nicht in seinem MFA aufscheint. Die Beantragung dieser Flächen ist erst mit dem Folge-MFA möglich, mit dem dann auch

Zwischenfrucht-begrünungen des kommenden Sommers/Herbstes mit zu beantragen sind.

Am Heimbetrieb gehaltene Tiere

- Der Stichtag für die am Heimbetrieb gehaltenen Tiere ist der 1. April. Ist der Stichtagsbestand für das gesamte Jahr nicht repräsentativ, so muss zusätzlich der durchschnittliche Tierbestand in der „Durchschnittstierliste“ mitgeteilt werden – diese Regelung ist unverändert.

Almmeldungen

- Für die Almauftriebsliste bzw. für die Alm-/Weidemeldung Rinder gilt wie bisher als Alters- und Kategorie-stichtag der 1. Juli.

Düngung

- Bodennah ausgebrachte und separierte Güllemenge: Ab dem MFA 2023 wird die Förderung der bodennahen Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle bzw. der Gülleseparierung auf das Kalenderjahr bezogen. Die förderfähige Jahresmenge muss bis spä-

testens 30. November des jeweiligen Kalenderjahres bekannt gegeben werden.

Korrekturmöglichkeiten

Mit dem Ziel, bei der ersten Abgabe des MFA möglichst vollständige Anträge (alle Antragsdaten des Jahres) zu erreichen, und mit der früheren Einreichfrist 15. April kann es vorkommen, dass sich nach der Antragstellung noch Änderungen in der Bewirtschaftung ergeben. Derartige Änderungen müssen als Korrektur zum MFA gemeldet werden.

- Bis zu den jeweils angeführten Antrags- bzw. Korrekturfristen werden alle Änderungen, auch wenn diese prämienerhöhend sind, anerkannt, sofern der Antragsteller noch nicht auf einen Verstoß hingewiesen wurde oder über eine Vor-Ort Kontrolle informiert wurde.

Beispiel: MFA wurde am 4. April vollständig eingereicht – im Juli werden auf schon beantragten Flächen die Codes für die ZWF-Begrünung der Variante 1, 2 und 3 prämienerhöhend nachgemeldet. Gleiches gilt z. B. für die

Fortsetzung umseitig

Fortsetzung von Seite 29

Meldung der bodennah ausgebrachten Güllemenge bis längstens 30. November des jeweiligen Kalenderjahres.

- Da die Änderung der Kultur (Schlagnutzungsart) einen „monitoring-fähigen“ Sachverhalt darstellt, ist diese nach dem 15. April auch prämienerhöhend möglich (bis 15. Juli).

Beispiel: Aufgrund von Witterungsschäden/Aufwuchsproblemen bei einer Ackerkultur (z. B. Getreide oder Mais) wird die betroffene Fläche nach dem 15. April auf eine Kultur mit UBB/BIO-Zuschlag geändert – diese Korrekturen können entsprechend prämienerhöhend berücksichtigt werden.

- ÖPUL-Code-Änderungen, die zu keiner Prämienausweitung führen, sind auch noch nach dem 15. April möglich, wenn die Auflagen zum Zeitpunkt der Korrektur noch kontrollierbar oder belegbar sind.

Beispiel: Änderung der Grünland-Biodiversitätsvariante A „Schnittzeitpunkt“ (Code DIVSZ) auf Variante B

Eine weitere Neuerung ab dem MFA 2023 ist, dass bei Schafen und Ziegen für Interventionen wie die gekoppelte Almauftriebsprämie, Tierwohl-Weide, Tierwohl-Behirtung und für die Zuteilung von Almweide- und Gemeinschaftsweideflächen eine einzeltierbezogene Antragstellung mit Ohrmarken erfolgen muss.

Des Weiteren gibt es ab MFA 2023 ein neues, teilweise automatisiertes Referenzflächensystem für Alm- und Hutweidenflächen, welches bei der Beantragung berücksichtigt werden muss.

Die LK-Außenstellen werden Hilfestellung bei der Antragstellung leisten und über den Abwicklungszeitplan und die Abwicklungsmodalitäten rechtzeitig informieren. Ziel ist es die Betriebe bei den technischen und inhaltlichen Neuerungen bestmöglich zu unterstützen.

Ackerstatuserhalt und Dauergrünlandwerdung

Die Bestimmungen zur Dauergrünlandwerdung wird es auch in der neuen GAP-Periode ab 2023 geben – mit Neuerungen. Welche Möglichkeiten bestehen, lesen Sie hier.

Von Dipl.-Ing. Mathias Maritschnig

Auch in Zukunft wird es aktive Maßnahmen brauchen, welche die Dauergrünlandwerdung unterbrechen. Diese Maßnahmen gilt es spätestens nach dem fünften Jahr der Beantragung als Ackerfutter oder bestimmte Brachen

Hemmung der Dauergrünlandwerdung

Bei Beantragung folgender (Acker-) Schlagnutzungen soll ab 2023 eine Hemmung der Dauergrünlandwerdung eintreten:

- GLÖZ 8-Brachen
- GLÖZ 4-Pufferstreifen; unabhängig davon, ob diese Flächen als Brachen oder als Ackerfutter beantragt und genutzt werden (sollen GLÖZ 4-Flächen auch als GLÖZ 8 angerechnet werden, dann muss es sich um Brachen handeln).
- „Biodiversitätsflächen“ (bei Teilnahme an den ÖPUL-Maßnahmen „UBB“ oder „BIO“)
- „Begrünte Abflusswege“ (ÖPUL-Maßnahme „Erosionsschutz Acker“)
- „Auswaschungsgefährdete Ackerflächen“ (ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“)
- ÖPUL-Maßnahme „Naturschutz“
- ÖPUL-Maßnahme „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“
- Die Schlagnutzungsart „Energiegras“ zählt nicht mehr zu den Ackerfuttternutzungen.

zu setzen, um den Ackerstatus zu erhalten.

In der neuen GAP ab 2023 ist Folgendes vorgesehen:

Die Schlagnutzungsarten Klee und Luzerne werden wieder als Ackerkulturen betrachtet und gelten – wie in der laufenden GAP-Periode – als Unterbrechung der Dauergrünlandwerdung. Voraussetzung für die Anerkennung als Unterbrechung ist der Anbau in Reinsaat. Ein Anbau gilt weiterhin nicht als Unterbrechung der Dauergrünlandwerdung.

Einsaat/Nachsaat – zwei Möglichkeiten sind geplant:

- 1 | Die Einsaat von Klee oder Luzerne in Reinsaatstärke – zum Beispiel in einen Wechselwiesenbestand – gilt nicht mehr als Ackerkultur, jedoch beginnt in diesen Fällen der Fünfjahreszeitraum neu zu laufen.

Beispiel 1:

Ackerstatuserhalt durch Klee/Luzerne in Reinsaat

Ackerfutterzähler 2023: Ackerfutter 1

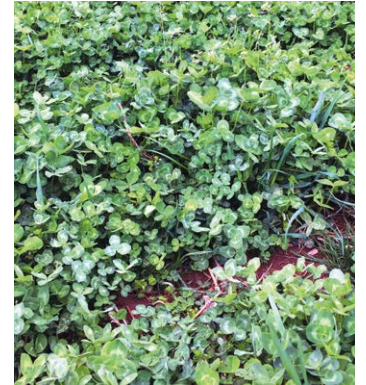
2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Silomais	Klee-gras	Klee-gras	Wechselwiese	Wechselwiese	Wechselwiese	Klee-gras mit Code „LRS“

Beispiel 2:

Ackerstatuserhalt durch Nachsaat von Gräser:

Ackerfutterzähler 2023: Ackerfutter 1

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Silomais	Klee-gras	Klee-gras	Wechselwiese	Wechselwiese	Wechselwiese	Wechselwiese mit Code „NSG“



Klee und Luzerne gelten als Ackerkulturen. Maritschnig

2 | Eine neue Bestimmung besagt, dass der Fünfjahreszeitraum auch bei Nachsaat mit mindestens zwei unterschiedlichen Grasarten und mindestens 20 kg Aussaatmenge pro ha von Neuem beginnt. Wird diese Maßnahme gewählt, muss der Code „NSG“ – Nachsaat von Gräsern – codiert werden.

Zur Aussaattechnik gibt es in beiden Fällen keine Vorgaben, jedoch wird eine entsprechende Dokumentation sowie eine spezielle Codierung dieser Flächen verlangt.

Dauergrünlanderhaltung – was zu beachten ist

Ganzjährige Bodenbedeckung hat viele positive Auswirkungen. In der neuen GAP bildet sie daher einen Schwerpunkt. Welche Auflagen zu erfüllen sind, lesen Sie hier.

Von Dipl.-Ing. Mathias Maritschnig

Der Erhalt von Dauergrünland ist durch die Vermeidung der Freisetzung von Kohlenstoff insbesondere für den Schutz des Klimas unumgänglich. In Österreich ist der

Grünlandanteil mit 46,08 % gemessen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche sehr hoch. Neben dem Klimaschutz hat der Erhalt von Dauergrünland weitere positive Effekte. Durch die ganzjährige Bodenbedeckung unterliegen Dauergrün-

landflächen einem besonders niedrigen Erosionsrisiko, verfügen über einen hohen Humusgehalt und ein sehr gutes Wasserspeichervermögen. Aufgrund all dieser positiven Effekte liegt der Fokus in der neuen GAP ebenfalls sehr stark am Dauergrünland. Welche Auflagen es zu beachten gilt, erfahren Sie kurz zusammengefasst im folgenden Beitrag. Nähere Informationen entnehmen Sie der jeweiligen Maßnahme.

ÖPUL 2023

Auch im neuen Agrarumweltprogramm ab 2023 müssen bei Teilnahme an bestimmten Maßnahmen Grünlanderhaltungsaufgaben beachtet werden.

■ **Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und Biologische Wirtschaftsweise (BIO):** „Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Vertragszeitraum: Als Referenzfläche gilt die Grünlandfläche im ersten Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr zuvor umgebrochene Flächenausmaß. Es kann maximal ein Hektar in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder

geschützten Anbau umgewandelt werden. Zug um Zug durchgeführte innerbetriebliche Flächentausche werden berücksichtigt.“ Ein Umbruch nach dem MFA 2022 – ohne Meldung eines Umbruchs an die AMA im Jahr 2022 – wird daher schon dem Folgeprogramm „ÖPUL 2023“ angelastet.

■ **Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchfähigem Grünland:** „Verzicht auf Grünlandumbruch einschließlich Grünlanderneuerung durch Umbruch auf allen Grünlandflächen des Betriebes.“ Ein wesentlicher Unterschied zur Vorgängermaßnahme

„Vorbeugender Grundwasserschutz – Grünland“: Als Umbruch werden alle technischen Verfahren angesehen, die eine Zerstörung der Grasnarbe zur Folge haben.



Die ganzjährige Bodenbedeckung ist ein Schwerpunkt in der neuen GAP. Egger

GLÖZ ab 2023

Auch für die neue GAP ab 2023 sind wieder GLÖZ-Auflagen geplant, die Bodenbearbeitungs- oder Umbruchsverbote vorsehen (kurzgefasst, nähere Informationen entnehmen Sie dem Betrag „erweiterte Konditionalität“).

■ **GLÖZ 1 – Erhaltung von Dauergrünland:** Das Dauergrünland darf im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Fläche in Österreich gegenüber dem Referenzjahr 2018 in Summe um nicht mehr als 5 % ab-

sinken; ab 4 % darf ein Umbruch nur nach vorausgehender Bewilligung erfolgen.

■ **GLÖZ 4 – Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen:** Entlang von Gewässern ab einem „mäßigen“ Zustand laut nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan ist auf einer Breite von mindestens 10 m zu stehenden Gewässern und mindestens 5 m zu Fließgewässern ein bewachsener Pufferstreifen anzulegen. Auf

diesem Pufferstreifen darf unter anderem keine Bodenbearbeitung (ausgenommen die Neuanlage eines Pufferstreifens) vorgenommen werden.

■ **GLÖZ 9 – Verbot des Umbruchs und der Umwandlung von Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten:** Verbot der Umwandlung oder des Umbruchs von (umwelt-)sensiblen Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten.

Lk Landwirtschaftskammer
Kärnten

ISP INVEKOS
SERVICEPAKET
INFORMATION ♦ HILFE ♦ BILDUNG



GAP-Spezialberatung – ISP-Kunden profitieren

Um sicher in die neue GAP zu starten, bietet die LK Kärnten eine GAP-Spezialberatung an.

- Sie möchten über die relevanten Neuigkeiten zur GAP informiert werden?
- Welche ÖPUL-Maßnahmen passen am besten zu Ihrem Betrieb und welche Zuschläge bzw. Förderungen können abgeholt werden?

All diese Fragen sollen im Rahmen der GAP-Spezialberatung beantwortet werden mit dem Ziel, den idealen Prämien- und Maßnahmenmix für ihren Betrieb zu finden.

Die GAP-Spezialberatung:

wird zu einem Preis von 39 Euro je Betrieb angeboten. Für ISP-Kunden kostet die Spezialberatung 19 Euro (Standard Paket) bzw. ist sie gratis (Standard-Plus-Paket). Nutzen Sie daher auch die Vorteile des Invekos-Service-Pakets!

Infoveranstaltungen zur GAP 2023 starten in den Bezirken

Die Landwirtschaftskammer Kärnten bietet zur Vorbereitung auf die GAP 2023–27 Informationsveranstaltungen in den Bezirken und zielgruppenspezifische Webinare an.

Frühjahrstermine

- **Bezirk Feldkirchen**
29. Juni (Mittwoch), 19 Uhr,
GH Gfrerer Lipp, Nadling
- **Bezirk Hermagor**
21. Juni (Dienstag), 19 Uhr,
GH Engl, Kötschach
- 22. Juni (Mittwoch), 19 Uhr,
mittlerer Stadtsaal, Hermagor
- **Bezirk Klagenfurt**
24. Juni (Freitag), 19 Uhr,
GH Plasch, Ferlach
- 29. Juni (Mittwoch), 19 Uhr,
Krastowitz
- **Bezirk St. Veit**
21. Juni (Dienstag), 19 Uhr,
LFS Althofen

Herbsttermine

- **Bezirk Feldkirchen**
21. September (Mittwoch), 19 Uhr,
GH Gfrerer Lipp, Nadling
- 28. September (Mittwoch), 19 Uhr,
Dorfgemeinschaftshaus Wachsenberg
- **Bezirk Hermagor**
13. September (Dienstag), 19 Uhr,
GH Engl, Kötschach
- 20. September (Dienstag), 19 Uhr,
Veranstaltungssaal, St. Lorenzen im Lesachtal
- 27. September (Dienstag), 19 Uhr,
mittlerer Stadtsaal, Hermagor
- **Bezirk Klagenfurt**
6. Oktober (Donnerstag), 19 Uhr,
Krastowitz
- 13. Oktober (Donnerstag), 19 Uhr,
GH Plasch, Ferlach
- **Bezirk St. Veit**
13. September (Dienstag), 19 Uhr,
GH Schaar, Metnitz
- 21. September (Mittwoch), 19 Uhr,
GH zur Zechnerin, Liebenfels
- 6. Oktober (Dienstag), 19 Uhr, Gurktalerhof, Fam. Kogleck, Weitensfeld
- 11. Oktober (Dienstag), 19 Uhr,
LFS Althofen
- **Bezirk Spittal an der Drau**
22. September (Donnerstag), 19.30 Uhr,
Tauernstüberl, Winklern
- 5. Oktober (Mittwoch), 19.30 Uhr,
GH Haslacher, Möllbrücke
- 6. Oktober (Donnerstag), 19.30 Uhr,
unterer Kultursaal, Gemeinde Greifenburg
- 11. Oktober (Dienstag), 19.30 Uhr,
Gemeindesaal, Eisentratten
- 12. Oktober (Mittwoch)
19.30 bis 21.30 Uhr, Rathausaal,
Stadtgemeinde Radenthein
- 20. Oktober (Donnerstag), 19.30 Uhr,
Gemeindesaal Heiligenblut
- **Bezirk Villach**
15. September (Donnerstag),
19.30 Uhr, Kultursaal, Afritz am See
- 22. September (Donnerstag),
19.30 Uhr, Großer Saal, Ferndorf
- 29. September (Donnerstag),
19.30 Uhr, Kultursaal, Gemeinde Nötsch im Gailtal
- 6. Oktober (Donnerstag), 19.30 Uhr,
Kultursaal, St. Jakob im Rosental
- 13. Oktober (Donnerstag), 19.30 Uhr,
GH Bacher, Vassach/ Villach
- **Bezirk Völkermarkt**
15. September (Donnerstag), 19 Uhr,
Kultursaal Marktgemeindeamt,
Griffen
- 16. September (Freitag), 19 Uhr,
GH Podobnik, Eisenkappel/Vellach
- 22. September (Donnerstag), 19 Uhr,
Veranstaltungszentrum K3, St. Kanzian
- **Bezirk Wolfsberg**
20. September (Dienstag), 19 Uhr,
GH Geiger, Bad St. Leonhard
- 26. September (Montag), 19 Uhr,
LFS Buchhof
- 3. Oktober (Montag), 19 Uhr,
LFS St. Andrä
- 17. Oktober (Montag), 19 Uhr,
GH Kaibacher, Ettendorf

In den Veranstaltungen informieren Sie die Mitarbeiter der LK-Außenstellen zu den Themen Erweiterte Konditionalität, ÖPUL, Ausgleichszulage und Direktzahlungen so-

wie dem neuen Antragsystem. Für eine Teilnahme an den Veranstaltungen ist eine Anmeldung über die jeweils zuständige Außenstelle notwendig.

Zielgruppen – Webinare

Im Herbst finden neben den Präsenz-Informationsveranstaltungen in den Bezirken auch noch Webinare statt. Diese werden speziell auf die unterschiedlichen Betriebsformen zugeschnitten. So gibt es z. B. neben eigenen Online-Veranstaltungen für Biobetriebe, spezifische Grünland- wie auch Ackerbau-Webinare, Webinare für Tierhalter oder Grundinformationen zur Erweiterten Konditionalität usw. Eine Anmeldung zu den einzelnen Webinaren ist erforderlich und kann online über www.lfi.at oder telefonisch über die Außenstellen erfolgen. Sämtliche Webinare werden aufgezeichnet und können auf der Homepage der LK-Kärnten nachgesehen werden.

- **Die erweiterte Konditionalität und Direktzahlungen ab 2023:**
13. September (Dienstag), 19.30 Uhr, Referenten: Dipl.-Ing. Christine Petritz, Bernadette Uran
- **Tierwohl – Stallhaltung Schwein:** 15. September (Donnerstag), 19.30 Uhr, Referenten: Ing. Andreas Mak, Elke Burgstaller MSc.
- **Welche Förderungen bringt die neue GAP 2023 am Ackerland:**
20. September (Dienstag), 19.30 Uhr, Referenten: Dipl.-Ing. Christine Petritz, Bernadette Uran
- **Tierwohl – Stallhaltung Rinder:**
22. September (Donnerstag), 19.30 Uhr, Referenten: Dipl.-Ing. Franz Augustin
- **Welche Förderungen bringt die neue GAP 2023 am Grünland:** 27. September (Dienstag), 19.30 bis 21 Uhr, Referenten: Dipl.-Ing. Christine Petritz, Dipl.-Ing. Mathias Maritschnig
- **Erhaltung gefährdeter Nutztier-rassen und Tierwohl Weide für Pferde:** 29. September (Donnerstag), 19.30 Uhr, Referenten: Ing. Georg Moser, Eduard Penker, Thomas Striedner
- **GAP & ÖPUL neu für Bio-Ackerbau und Schweinehaltung:**
4. Oktober (Dienstag), 19.30 Uhr, Referenten: Dipl.-Ing. Dominik Sima, Bernadette Uran
- **GAP & ÖPUL neu für Bio-Grünland und Tierhalter:** 6. Oktober (Donnerstag), 19.30 Uhr, Referenten: Dipl.-Ing. Astrid Pichorner, Dipl.-Ing. Nadja Schuster, Dipl.-Ing. Mathias Maritschnig
- **Welche Förderungen bringt die neue GAP 2023 den Alm- und Bergbauern:** 11. Oktober (Dienstag), 19.30 Uhr, Referenten: Dipl.-Ing. Mathias Maritschnig, Brencic Elke
- **Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker und Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation:** 18. Oktober (Dienstag), 19.30 Uhr, Referenten: Dipl.-Ing. Erich Roscher, Dipl.-Ing. Christine Petritz
- **GAP ab 2023: Förderrichtlinien und Antragstellung:** 25. Oktober (Dienstag), 19.30 Uhr, Referenten: Dipl.-Ing. Bernhard Rebernik, Dipl.-Ing. Mathias Maritschnig, Brencic Elke, Uran Bernadette